

Verurteilungen der Schweiz durch den EGMR

Mit Angabe der Vertreter der Beschwerdeführer

Stand 08.12.2024 / 137 Urteile

Soweit Personen, die nachstehend als Rechtsanwälte erwähnt werden, als noch praktizierend eruiert werden konnten, sind sie mit *ausgeschriebenem Vornamen* vermerkt. Ist der Vorname mit einer Initialie abgekürzt, konnte nicht festgestellt werden, ob die Person noch als Anwalt tätig ist. Gelegentlich kann auch nicht festgestellt werden ob der in den Urteilen angegebene Ort noch der Ort der Tätigkeit dieser Person ist. Die SGEMKO nimmt dazu gerne Meldungen entgegen.

Verfahren, an welchen die SGEMKO in irgendeiner Weise beteiligt war, werden in **roter Schrift** aufgeführt.

Die SGEMKO hat sich bemüht, diese Zusammenstellung und die Zusammenfassungen der Entscheide so exakt wie möglich zu erstellen. Sie kann jedoch weder für Vollständigkeit noch Fehlerfreiheit eine Haftung übernehmen. Massgebend sind allein die jeweiligen Urteilstexte.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der Strassburger EMRK-Gerichtsbarkeit um eine Einzelgerichtsbarkeit handelt (sogenanntes «case law»). Der Gerichtshof stellt somit mit seinen Urteilen keine allgemein gültigen Regeln auf, sondern betrachtet jeden Fall für sich.

AFFAIRE MINELLI c. SUISSE CASE OF MINELLI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-57540>

KOSTENAUFLAGE BEI NICHT VERURTEILENDEM AUSGANG EINES STRAFVERFAHRENS

8660/79 | 25/03/1983

†Manfred Kuhn, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE ZIMMERMANN ET STEINER c. SUISSE CASE OF ZIMMERMANN AND STEINER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57609>

ÜBERLANGE DAUER EINES ENTEIGNUNGSVERFAHRENS

8737/79 | 13/07/1983

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE SANCHEZ-REISSE c. SUISSE CASE OF SANCHEZ-REISSE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57571>

AUSLIEFERUNG UND PROVISORISCHE ENTLASSUNG AUS AUSLIEFERUNGSHAFT

9862/82 | 21/10/1986

P. Gully-Hart, avocat, Genève

AFFAIRE F. c. SUISSE

CASE OF F. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62048>

EHESCHLIESSUNGSVERBOT NACH MEHREREN EHESCHIEDUNGEN

11329/85 | 18/12/1987

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE BELILOS c. SUISSE

CASE OF BELILOS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57434>

UNGÜLTIGKEIT SCHWEIZERISCHER VORBEHALTE ZUR EMRK / ANSPRUCH AUF EIN
GERICHT MIT VOLLER KOGNITION BEI «STRAFRECHTLICHER ANKLAGE»

10328/83 | 29/04/1988

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE SCHÖNENBERGER ET DURMAZ c. SUISSE

CASE OF SCHÖNENBERGER AND DURMAZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62132>

KONTAKTAUFNAHME EINES RECHTSANWALTS MIT EINEM UNTERSUCHUNGSGEFAN-
GENEN IM HINBLICK AUF DESSEN VERTEIDIGUNG

11368/85 | 20/06/1988

Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt,

†Barbara Hug, Rechtsanwältin, Zürich

J.-P. Garbade, avocat, Genève

AFFAIRE WEBER c. SUISSE

CASE OF WEBER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-57629>

UNGÜLTIGKEIT EINES VORBEHALTS DER SCHWEIZ ZUR EMRK / ANSPRUCH AUF
ÄUSSERUNG ÜBER EINGELEITETE STRAFVERFAHREN WEGEN EHRVERLETZUNG GE-
GENÜBER EINEM PRIVATEN UND WEGEN AMTSMISSBRAUCHS GEGEN EINE JUSTIZ-
PERSON

11034/84 | 22/05/1990

Rudolf Schaller, avocat, Genève

AFFAIRE AUTRONIC AG c. SUISSE

CASE OF AUTRONIC AG v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62187>

ANSPRUCH AUF VERBREITUNG EINES FERNSEHPROGRAMMS, DAS VON EINEM AUS-
LÄNDISCHEN FERNMELDESATELLITEN ÜBERTRAGEN WIRD

12726/87 | 22/05/1990

†Riccardo Gullotti, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE HUBER c. SUISSE
CASE OF HUBER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62201>

ANSPRUCH AUF EINEN HAFTRICHTER, DER NICHT GLEICHZEITIG UNTERSUCHUNGS-
RICHTER IST UND IM VERLAUFE DES VERFAHRENS ZUM ANKLÄGER WERDEN KANN
12794/87 | 23/10/1990

Edmund Schönenberger, Rechtsanwalt,
Kurt Mäder, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE QUARANTA c. SUISSE
CASE OF QUARANTA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62233>

ANSPRUCH EINES JUGENDLICHEN AUF AUSREICHENDE VERTEIDIGUNG IN STRAFSA-
CHEN

12744/87 | 24/05/1991

Jean Lob, avocat, Lausanne

CASE OF S. v. SWITZERLAND
AFFAIRE S. c. SUISSE

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62268>

RECHT AUF UNGEHINDERTEN VERKEHR MIT SEINEM VERTEIDIGER / ANSPRUCH AUF
EINE WIRKSAME BESCHWERDE

12629/87 13965/88 | 28/11/1991

Jean-Pierre. Garbade, avocat, Genève
Marie-Paule Honegger, avocat, Genève

AFFAIRE LÜDI c. SUISSE
CASE OF LÜDI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62340>

POLIZEILICHE TELEFONÜBERWACHUNG UND EINSCHLEUSUNG EINES V-MANNES IM
RAHMEN DES KAMPFES GEGEN BETÄUBUNGSMITTELDELIKTE

12433/86 | 15/06/1992

P. Joset, Rechtsanwalt, Basel

AFFAIRE SCHULER-ZGRAGGEN c. SUISSE
CASE OF SCHULER-ZGRAGGEN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62397>

GESCHLECHTERDISKRIMINIERUNG UND INVALIDENRENTENVERWEIGERUNG GEGEN-
ÜBER EINER STETS BERUFSTÄTIG GEWESENEN FRAU NACH GEBURT EINES KINDES

14518/89 | 24/06/1993

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE BURGHARTZ c. SUISSE

CASE OF BURGHARTZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62422>

GESCHLECHTERDISKRIMINIERUNG GEGENÜBER EINEM EHEMANN, DER NACH WAHL DES FAMILIENNAMENS DER EHEFRAU SEINEN ANGESTAMMTEN FAMILIENNAMEN DIESEM VORAUSSTELLEN WOLLTE

16213/90 | 22/02/1994

Elisabeth Freivogel, Rechtsanwältin, Binningen

AFFAIRE NIDERÖST-HUBER c. SUISSE

CASE OF NIDERÖST-HUBER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58199>

ANSPRUCH AUF ÄUSSERUNGSMÖGLICHKEIT ZUR VERNEHMLASSUNG EINES KANTONALEN GERICHTS AN DAS BUNDESGERICHT IN EINEM ZIVILRECHTLICHEN BERUFUNGSVERFAHREN, IN WELCHER ABLEHNUNG DER BERUFUNG EMPFOHLEN WIRD

18990/91 | 18/02/1997

M. Ziegler, Rechtsanwalt, Lachen

H. Marty, Rechtsanwältin, Lachen

AFFAIRE A.P., M.P. ET T.P. c. SUISSE

CASE OF A.P., M.P. AND T.P. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58178>

UNZULÄSSIGKEIT VON STRAFSTEUERN FÜR ERBEN EINES STEUERHINTERZIEHERS

19958/92 | 29/08/1997

Hans Peter Derksen, Rechtsanwalt, Zürich

Remigius Kuchler, Rechtsanwalt, Luzern (jetzt: Sarnen OW)

Hans Hegetschweiler, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE E.L., R.L. ET J.O.-L. c. SUISSE

CASE OF E.L., R.L. AND J.O.-L. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62740>

UNZULÄSSIGKEIT VON STRAFSTEUERN FÜR ERBEN EINES STEUERHINTERZIEHERS

20919/92 | 29/08/1997

Hans Peter Derksen, Rechtsanwalt, Zürich

Remigius Kuchler, Rechtsanwalt, Luzern (jetzt: Sarnen OW)

Hans Hegetschweiler, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE R.M.D. c. SUISSE

CASE OF R.M.D. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62663>

UNZULÄSSIGKEIT DER VEREITELUNG PROVVISORISCHER ENTLASSUNG AUS UNTERSUCHUNGSHAFT DURCH AUFEINANDERFOLGENDE WIEDERHOLTE INHAFTIERUNG IN VERSCHIEDENEN KANTONEN

19800/92 | 26/09/1997

Bruno Häfliger, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE CAMENZIND c. SUISSE

CASE OF CAMENZIND v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-62688>

HAUSSUCHUNG WEGEN ANGBLICHER BENÜTZUNG EINES NICHT ZUGELASSENEN TELEFONAPPARATES, FEHLEN EINER WIRKSAMEN BESCHWERDE

21353/93 | 16/12/1997

J. Crevoisier

AFFAIRE KOPP c. SUISSE

CASE OF KOPP v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58144>

TELEFONÜBERWACHUNG GEGENÜBER EINER ANWALTSFIRMA IN EINEM VERFAHREN, DAS SICH GEGEN DRITTE RICHTET

23224/94 | 25/03/1998

Prof. Dr. Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE HERTEL c. SUISSE

CASE OF HERTEL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59366>

UNZULÄSSIGES VERBOT DER VERÖFFENTLICHUNG VON FORSCHUNGSERGEBNISSEN UND MEINUNGEN ZUR GEFÄHRLICHKEIT DES GEBRAUCHS VON MIKROWELLENGERÄTEN ZUR ERHITZUNG VON NAHRUNG

25181/94 | 25/08/1998

Rudolf Schaller, avocat, Genève

AFFAIRE AMANN c. SUISSE

CASE OF AMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58497>

RECHTSWIDRIGKEIT DER MASSNAHMEN DER SCHWEIZERISCHEN BEHÖRDEN, WELCHE ZUR SOGENANNTEN «FICHENAFFÄRE» GEFÜHRT HATTEN

27798/95 | 16/02/2000

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE KIEFER c. SUISSE

CASE OF KIEFER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-58526>

UNZULÄSSIGE DAUER EINES RICHTSVERFAHRENS UM INVALIDENRENTEN ZUGUNSTEN EINES IM AUSLAND WOHNENDEN AUSLÄNDERS

27353/95 | 28/03/2000

Das Urteil nennt keinen Vertreter

AFFAIRE G.B. c. SUISSE

CASE OF G.B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59061>

UNZULÄSSIGE VERZÖGERUNG EINES ENTSCHEIDES, OB EINE IN UNTERSUCHUNGS- HAFT BEFINDLICHE PERSON PROVISORISCH AUF FREIEN FUSS ZU SETZEN IST

27426/95 | 30/11/2000

†Barbara Hug, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE M.B. c. SUISSE

CASE OF M.B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59062>

UNZULÄSSIGE VERZÖGERUNG EINES ENTSCHEIDES, OB EINE IN UNTERSUCHUNGSHAFT BEFINDLICHE PERSON PROVISORISCH AUF FREIEN FUSS ZU SETZEN IST

28256/95 | 30/11/2000

Marcel Bosonnet, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE WETTSTEIN c. SUISSE

CASE OF WETTSTEIN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-63679>

UNPARTEILICHKEIT VON RICHTERN IN EINEM VERWALTUNGSVERFAHREN UM ENT-EIGNUNG

33958/96 | 21/12/2000

Albert Staffelbach, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE D.N. c. SUISSE

CASE OF D.N. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-63919>

UNPARTEILICHKEIT EINES RICHTERS IM VERFAHREN UM ENTLASSUNG AUS PSYCHI-ATRISCHER KLINIK

27154/95 | 29/03/2001

Chr. Bernhart, Rechtsanwalt, St. Gallen

B. Eugster, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE H.B. c. SUISSE

CASE OF H.B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-63924>

ANSPRUCH AUF UNVERZÜGLICHE VORFÜHRUNG VOR DEN HAFTRICHTER

26899/95 | 05/04/2001

Lorenz Erni, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE J.B. c. SUISSE

CASE OF J.B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-64007>

DAS RECHT AUF SCHWEIGEN IM (STEUER-)STRAFVERFAHREN BEZIEHT SICH AUCH AUF DAS BEGEHREN, DEM FISKUS UNTERLAGEN ZU LIEFERN, MIT WELCHEN EINE STEUERHINTERZIEHUNG BEWIESEN WERDEN KÖNNTE

31827/96 | 03/05/2001

Urs Behnisch, Rechtsanwalt, Zürich

Marcel Lustenberger, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE F.R. c. SUISSE

CASE OF F.R. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-59536>

VERLETZUNG DES FAIREN VERFAHRENS, WEIL DAS GERICHT EINE STELLUNGNAHME DES BESCHWERDEFÜHRERS ZU EINEM DOKUMENT, WELCHES IHM VON DER VORINSTANZ VORGELEGT WURDE, NICHT BEACHTET HAT.

37292/97 | 28/06/2001

Das Urteil nennt keinen Vertreter

AFFAIRE VgT VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN c. SUISSE

CASE OF VgT VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-64092>

VERLETZUNG DES ÄUSSERUNGSRECHTS DURCH VERWEIGERUNG DER AUSSTRAHLUNG EINES BEZAHLTEN FILMSPOTS IM FERNSEHEN, WELCHER DAS NATÜRLICHE VERHALTEN VON SCHWEINEN ZEIGT

24699/94 | 28/06/2001

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

AFFAIRE BOULTIF c. SUISSE

CASE OF BOULTIF v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-64178>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS DURCH NICHT-ERNEUERUNG EINER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR DEN AUSLÄNDISCHEN EhePARTNER EINER SCHWEIZERIN, DER DIE AUSWANDERUNG IN DAS HERKUNFTSLAND DES MANNES NICHT ZUGEMUTET WERDEN KANN

54273/00 | 02/08/2001

Das Urteil nennt keinen Vertreter

AFFAIRE ZIEGLER c. SUISSE

CASE OF ZIEGLER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60157>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAIRES VERFAHREN WEGEN VERWEIGERUNG EINER STELLUNGNAHME ZU ÄUSSERUNGEN DER VORINSTANZ UND WEIGERUNG, IN DAS DOSSIER DES FALLES EINSICHT NEHMEN ZU DÜRFEN

33499/96 | 21/02/2002

Peter Züger, Rechtsanwalt, Lachen

AFFAIRE MÜLLER c. SUISSE

CASE OF MÜLLER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-60715>

ÜBERLANGE DAUER EINES ENTEIGNUNGSVERFAHRENS

41202/98 | 05/11/2002

Das Urteil nennt keinen Vertreter

AFFAIRE LINNEKOGEL c. SUISSE

CASE OF LINNEKOGEL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-68427>

WEIGERUNG DES BUNDESRATES, EINEN ENTSCHEID AUF EINZIEHUNG VON IM AUS-
LAND BEZOGENEN MUSIKMEDIEN ZU BEGRÜNDEN

43874/98 | 01/03/2005

Patrick Schaerz, Rechtsanwalt, Uster

AFFAIRE MUNARI c. SUISSE
CASE OF MUNARI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-69680>

ÜBERLANGE DAUER EINES STRAFVERFAHRENS

7957/02 | 12/07/2005

Nicoletta Ventura, avocate à Milan

AFFAIRE CONTARDI c. SUISSE
CASE OF CONTARDI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-69676>

VERLETZUNG DES PRINZIPS DES FAIREN VERFAHRENS, WEIL KEINE GELEGENHEIT
GEBOTEN WURDE, SICH ZUR STELLUNGNAHME ANDERER BETEILIGTER ÄUSSERN ZU
KÖNNEN.

7020/02 | 12/07/2005

Guido Brusa, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE SPANG c. SUISSE
CASE OF SPANG v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-70514>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FAIRES VERFAHREN, WEIL KEINE GELEGENHEIT
GEGEBEN WORDEN IST, ZU EINER EINGABE DES BUNDESAMTS FÜR SOZIALVERSICHE-
RUNG STELLUNG ZU BEZIEHEN.

45228/99 | 11/10/2005

Armin Strub, Rechtsanwalt, Uster

AFFAIRE HURTER c. SUISSE
CASE OF HURTER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-71697>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN, WEIL KEINE ÖFFENTLI-
CHE GERICHTSVERHANDLUNG DURCHGEFÜHRT WORDEN IST.

53146/99 | 15/12/2005

Hans Hurter, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE SCAVUZZO-HAGER ET AUTRES c. SUISSE
CASE OF SCAVUZZO-HAGER AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-72322>

VERLETZUNG DES RECHTS AUF LEBEN, WEIL EIN AUSSERGEWÖHNLICHER TODES-
FALL, DER DURCH POLIZEIAKTIVITÄTEN AUSGELÖST WORDEN IST, NICHT AUSREI-
CHEND UNTERSUCHT WORDEN IST.

1773/98 | 07/02/2006

Rudolf Schaller, Rechtsanwalt, Genf

AFFAIRE DAMMANN c. SUISSE
CASE OF DAMMANN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-75174>

DIE VERURTEILUNG EINES JOURNALISTEN WEGEN ANSTIFTUNG ZUR VERLETZUNG DES AMTSGEHEIMNISSES, DER SICH NACH EINEM SPEKTAKULÄREN POSTRAUB BEI DER STAATSANWALTSCHAFT DANACH ERKUNDIGT, OB MITTLERWEILE IM ZUSAMMENHANG DAMIT VERHAFTETE PERSONEN SICH FRÜHER SCHON DELIKTISCH BETÄTIGT HABEN, IST IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT NICHT NOTWENDIG.

77551/01 | 25/04/2006

Matthias Schwaibold, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BIANCHI c. SUISSE
CASE OF BIANCHI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76026>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IN VERFAHREN UM SORGE- UND BESUCHSRECHT EINES GESCHIEDENEN VATERS MIT WOHNSITZ IM AUSLAND, DEM DIE KINDSMUTTER DAS KIND IN DIE SCHWEIZ ENTFÜHRT HAT.

7548/04 | 22/06/2006

Manuela Tirini, avvocate a Bologna, Italia

AFFAIRE JÄGGI c. SUISSE
CASE OF JÄGGI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76409>

RECHT AUF INFORMATION ÜBER DIE EIGENE ABSTAMMUNG. VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS DURCH VERWEIGERUNG EINER DNA-UNTERSUCHUNG DER BEREITS BESTATTETEN ÜBERRESTE EINER PERSON, WELCHE EINE VATERSCHAFT STETS BESTRITTEN HAT.

58757/00 | 13/07/2006

Bruno Mégevand, avocat, Genève

AFFAIRE RESSEGATTI c. SUISSE
CASE OF RESSEGATTI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76410>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN, WEIL KEINE GELEGENHEIT GEGEBEN WORDEN IST, ZU EINER EINGABE DER GEGENPARTEI STELLUNG NEHMEN ZU KÖNNEN.

17671/02 | 13/07/2006

Martin Kaspar Michel, Rechtsanwalt, Laachen

AFFAIRE FUCHSER c. SUISSE
CASE OF FUCHSER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76350>

VERLETZUNG DES BESCHLEUNIGUNGSGEBOTES IN EINEM ERSTINSTANZLICHEN
VERFAHREN UM ENTLASSUNG AUS EINER PSYCHIATRISCHEN KLINIK

55894/00 | 13/07/2006

M. Brunner, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE MONNAT c. SUISSE

CASE OF MONNAT v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76946>

UNTERDRÜCKUNG EINER AUF KASSETTEN FESTGELEGTEN HISTORISCHEN SENDUNG
ÜBER DAS VERHALTEN SCHWEIZERISCHER BEHÖRDEN WÄHREND DES ZWEITEN
WELTKRIEGS ALS VERLETZUNG DES ÄUSSERUNGSRECHTS DES AUTORS DER SEN-
DUNG

73604/01 | 21/09/2006

Charles Poncet, avocat, Genève

AFFAIRE MC HUGO c. SUISSE

CASE OF MC HUGO v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-76936>

ÜBERLANGE DAUER EINES STRAFVERFAHRENS

55705/00 | 21/09/2006

Eric Stern, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE KAISER c. SUISSE

CASE OF KAISER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-79810>

VORFÜHRUNG VOR DEN HAFTRICHTER ERST NACH FÜNF TAGEN VERLETZT BE-
SCHLEUNIGUNGSANSPRUCH BEI HAFTANORDNUNG

17073/04 | 15/03/2007

Sylvain M. Dreifuss, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE KESSLER c. SUISSE

CASE OF KESSLER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-81964>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN WEGEN VERWEIGE-
RUNG DER MÖGLICHKEIT, ZU EINGABEN ANDERER PARTEIEN IM VERFAHREN STEL-
LUNG NEHMEN ZU KÖNNEN

10577/04 | 26/07/2007

Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE WEBER c. SUISSE

CASE OF WEBER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-81926>

PRÄVENTIVHAFT OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGE VERLETZT RECHT AUF FREIHEIT
UND SICHERHEIT

3688/04 | 26/07/2007

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN SCHWEIZ (VgT) c. SUISSE (N°
2) /

CASE OF VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN SCHWEIZ (VgT) v. SWITZER-
LAND (No. 2)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-82558> (Chamber)

KEINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN DURCH VERWEI-
GERUNG DER MÖGLICHKEIT, SICH ZU STELLUNGNAHMEN ANDERER VERFAHRENS-
BETEILIGTER ZU ÄUSSERN, WENN ES SICH UM EIN VERFAHREN UM REVISION EINES
FRÜHEREN URTEILS HANDELT

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FREIHEIT DER ÄUSSERUNG DURCH WEIGERUNG
DER AUSSTRAHLUNG EINES KURZEN TIERSCHUTZ-WERBESPOTS IM FERNSEHEN

32772/02 | 04/10/2007

Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, St. Gallen

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-93264> (Grand)

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF FREIHEIT DER ÄUSSERUNG DURCH WEIGERUNG
DER AUSSTRAHLUNG EINES KURZEN TIERSCHUTZ-WERBESPOTS IM FERNSEHEN.
ZUR DURCHSETZUNG EINES URTEILS DES GERICHTSHOFES KANN DER BESCHWER-
DEFÜHRER NICHT GEZWUNGEN WERDEN, ERST EINEN ZIVILPROZESS ZU FÜHREN

32772/02 | 30/06/2009

Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE EMONET ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF EMONET AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-83991>

VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS DURCH NICHT
GERECHTFERTIGTE ADOPTION

35865/04 | 13/12/2007

Christophe Zellweger, avocat, Genève

AFFAIRE FOGLIA c. SUISSE

CASE OF FOGLIA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-84003>

DEN UMSTÄNDEN ANGEMESSENE KRITISCHE ÖFFENTLICHE ÄUSSERUNGEN EINES
ANWALTS SIND DURCH DEN ANSPRUCH AUF ÄUSSERUNGSFREIHEIT GEDECKT; EINE
DESWEGEN AUFERLEGTE DISZIPLINARBUSSE IST SOMIT MENSCHENRECHTSWIDRIG

Violation of Art. 10

35865/04 | 13/12/2007

Das Urteil nennt keinen Vertreter

AFFAIRE HADRI-VIONNET c. SUISSE
CASE OF HADRI-VIONNET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-85077>

DIE WEGNAHME EINES TOTGEBORENEN KINDES, DESSEN TRANSPORT MIT EINEM
NORMALEN FAHRZEUG UND DESSEN BESTATTUNG OHNE BETEILIGUNG DER KINDS-
MUTTER VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS
55525/00 | 14/02/2008 Judgment
Isabelle Poncet Carnice, avocate, Genève

AFFAIRE MELONI c. SUISSE
CASE OF MELONI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-85776>

UNGESETZLICHER FREIHEITSENTZUG VERLETZT DAS RECHT AUF FREIHEIT UND SI-
CHERHEIT
61697/00 | 10/04/2008
Daniel Borter, Rechtsanwalt, Liestal

AFFAIRE EMRE c. SUISSE
CASE OF EMRE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-86462>

DIE AUSWEISUNG EINES AUSLÄNDERS IN SEIN HEIMATLAND, DAS ER KAUM KENNT,
WEIL ER ZUMEIST IN DER SCHWEIZ AUFGEWACHSEN IST, GREIFT ZU STARK IN SEIN
FAMILIENLEBEN EIN, DA DIE GANZE FAMILIE IN DER SCHWEIZ WOHT
42034/04 | 22/05/2008
Christophe Tafelmacher, avocat, Lausanne

AFFAIRE CARLSON c. SUISSE
CASE OF CARLSON v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-89345>

IM VERFAHREN EINES IN DEN USA WOHNHAFTEN VATERS UM RÜCKFÜHRUNG SEI-
NER VON SEINER GESCHIEDENEN EHEFRAU ENTFÜHRTEN TOCHTER IN DIE SCHWEIZ
WURDE DURCH NICHTEINHALTEN VON GESETZLICHEN FRISTEN UND DURCH UNZU-
LÄSSIGE BEWEISLASTUMKEHR DER ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLE-
BENS VERLETZT
49492/06 | 06/11/2008
MN. Mole, AIRE Centre, London
Henry Setright Q.C., London
E. Devereux, London

AFFAIRE SCHLUMPF c. SUISSE
CASE OF SCHLUMPF v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-90476>

VERWEIGERUNG EINER ÖFFENTLICHEN GERICHTSVERHANDLUNG VERLETZT AN-
SPRUCH AUF FAIRES VERFAHREN AUCH DANN, WENN NUR IM HINBLICK AUF EINE

DENKBARE RÜCKWEISUNG EINER SACHE AN DIE VERWALTUNGSINSTANZ AUF ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG VERZICHTET WORDEN IST.

ERFORDERNIS EINER ZWEIJÄHRIGEN BEDENKFRIST VOR EINER GESCHLECHTsumwandlungsoperation als Bedingung für die Übernahme der Kosten durch die Krankenversicherung einer betagten Person verletzt Anspruch auf Achtung des Privatlebens

29002/06 | 08/01/2009

Bernhard Rubin, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE GLOR c. SUISSE

CASE OF GLOR v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-92524>

VERPFLICHTUNG EINES ZUFOLGE DIABETES LEICHT BEHINDERTEN MANNES ZUR ZAHLUNG VON MILITÄRPFLICHTERSATZ WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT VERLETZT DAS DISKRIMINIERUNGSVERBOT IN VERBINDUNG MIT DEM ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS

13444/04 | 30/04/2009

D. Von Planta-Sting, Rechtsanwältin, Zürich

AFFAIRE GSELL c. SUISSE

CASE OF GSELL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-94865>

DIE POLIZEIGENERALKLAUSEL REICHT NICHT AUS, UM EINEN JOURNALISTEN DAVON ABHALTEN ZU DÜRFEN, SICH WÄHREND DER DURCHFÜHRUNG DES WORLD ECONOMIC FORUMS NACH DAVOS ZU BEGEBEN; VERLETZUNG DER ÄUSSERUNGSFREIHEIT

12675/05 | 08/10/2009

Marcel Bosonnet, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE WERZ c. SUISSE

CASE OF WERZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-96359>

ÜBERLANGE DAUER EINES STRAFVERFAHRENS; BERNISCHES OBERGERICHT LIEFERTE SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG ERST 15 MONATE NACH VERKÜNDUNG DES URTEILS; VERLETZUNG DES BESCHLEUNIGUNGSgebots von Art. 6 Abs. 1 EMRK

22015/05 | 17/12/2009

Sararard Arquint, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE BORER c. SUISSE

CASE OF BORER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-99093>

DIE WEITERFÜHRUNG EINER FREIHEITSENTZIEHUNG NACH VERBÜSSUNG DER GERICHTLICH FESTGELEGTEN STRAFDAUER OHNE BESONDERE GESETZLICHE GRUNDLAGE VERLETZT DAS RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT

22493/06 | 10/06/2010

Stefan Suter, Rechtsanwalt, Basel

AFFAIRE NEULINGER ET SHURUK c. SUISSE

CASE OF NEULINGER AND SHURUK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-90480> (Chambre)

DIE ANGEORDNETE RÜCKFÜHRUNG EINES KLEINEN KINDES AUS DER SCHWEIZ NACH ISRAEL IN DIE OBHUT DES ZU EINER RADIKAL-MILITANTEN JÜDISCHEN GRUPPIERUNG GEHÖRENDEN KINDSVATERS WIDERSPRICHT DEM KINDESWOHL UND VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS VON KINDSMUTTER UND KIND NICHT. (Gegenteiliger Entscheid der Grossen Kammer!)

41615/07 | 08/01/2009

M. Lestourneaud, avocat, Thonon-les-Bains (France)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-99818> (Grand)

DIE ANGEORDNETE RÜCKFÜHRUNG EINES KLEINEN KINDES AUS DER SCHWEIZ NACH ISRAEL IN DIE OBHUT DES ZU EINER RADIKAL-MILITANTEN JÜDISCHEN GRUPPIERUNG GEHÖRENDEN KINDSVATERS WIDERSPRICHT DEM KINDESWOHL UND VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS VON KINDSMUTTER UND KIND

41615/07 | 06/07/2010

M. Lestourneaud, avocat, Thonon-les-Bains (France)

AFFAIRE MENGESHA KIMFE c. SUISSE

CASE OF MENGESHA KIMFE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-100119>

DIE WEIGERUNG DER BEHÖRDEN, DIE UNTERSCHIEDLICHE KANTONSZUTEILUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN UND DEREN EHEMANNES GEMÄSS ASYLGESETZGEBUNG ZU ÄNDERN UND SO EIN ZUSAMMENLEBEN ZU ERMÖGLICHEN, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS

24404/05 | 29/07/2010

Karine Povlakic, juriste au Service d'Aide Juridique aux Exilés (SAJE), Lausanne

AFFAIRE AGRAW c. SUISSE

CASE OF AGRAW v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-100121>

DIE WEIGERUNG DER BEHÖRDEN, DIE UNTERSCHIEDLICHE KANTONSZUTEILUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN UND DEREN EHEMANNES GEMÄSS ASYLGESETZGEBUNG ZU ÄNDERN UND SO EIN ZUSAMMENLEBEN ZU ERMÖGLICHEN, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS

3295/06 | 29/07/2010

Jörg Künzli, Bern

AFFAIRE SCHALLER-BOSSERT c. SUISSE

CASE OF SCHALLER-BOSSERT v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101456>

VERLETZUNG DES RECHTS AUF FAIRES VERFAHREN, WEIL BESCHWERDEFÜHRERIN KEINE MÖGLICHKEIT HATTE, SICH VOR DEM REGIERUNGSRAT UND DEM BUNDESGERICHT ZU STELLUNGNAHMEN DER GEGENPARTEI ZU ÄUSSERN

41718/05 | 28/10/2010

Franz Dörig, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE LOSONCI ROSE ET ROSE c. SUISSE
CASE OF LOSONCI ROSE AND ROSE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-101651>

WEIGERUNG DER ZIVILSTANDSBEHÖRDEN, DEN EHEPARTNERN ZU ERLAUBEN,
NACH EHESCHLUSS DEN ANGESTAMMTEN NAMEN BEIZUBEHALTEN, UM SCHWIERIG-
KEITEN IM UNGARISCHEN UND FRANZÖSISCHEN RECHT ZU VERMEIDEN, VERLETZT
ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS

664/06 | 09/11/2010

Alain Joset, Rechtsanwalt, Liestal

AFFAIRE JUSIC c. SUISSE
CASE OF JUSIC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102019>

UNGESETZLICHE AUSSCHAFFUNGSHAFT VERLETZT RECHT AUF FREIHEIT UND SI-
CHERHEIT

4691/06 | 02/12/2010

Karine Povlakic, juriste au Service d'Aide Juridique aux Exilés (SAJE), Lausanne

AFFAIRE ELLES ET AUTRES c. SUISSE
CASE OF ELLES AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-102284>

UNMÖGLICHKEIT FÜR DIE BESCHWERDEFÜHRERIN, ZU EINEM DEM BUNDESGERICHT
NACHTRÄGLICH EINGEREICHTEN DOKUMENT, WELCHES FÜR DIE ENTSCHEIDUNG
WESENTLICH WAR, STELLUNG ZU BEZIEHEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF FAIRES VER-
FAHREN

12573/06 | 16/12/2010

François Roux, avocat, Lausanne

AFFAIRE EMRE c. SUISSE (N° 2) /
CASE OF EMRE v. SWITZERLAND (No. 2)

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-106796>

DIE NICHT-UMSETZUNG DES ERSTEN URTEILS EMRE GEGEN DIE SCHWEIZ DURCH
DAS BUNDESGERICHT VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLE-
BENS

5056/10 | 11/10/2011

Christophe Tafelmacher, avocat, Lausanne

AFFAIRE ASSOCIATION RHINO ET AUTRES c. SUISSE
CASE OF ASSOCIATION RHINO AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-106892>

DIE AUFLÖSUNG EINES VEREINS, DER LEERSTEHENDE LIEGENSCHAFTEN BESETZT, UM ZUSÄTZLICHEN WOHNRAUM VERFÜGBAR ZU MACHEN, VERLETZT DIE VEREINS-FREIHEIT, SOLANGE NICHT BEWIESEN WIRD, DASS WENIGER WEIT GEHENDE MASS-NAHMEN NICHT GENÜGEN

48848/07 | 11/10/2011

Nils De Dardel, avocat, Genève

Pierre Bayenet, avocat, Genève

AFFAIRE KHELILI c. SUISSE

CASE OF KHELILI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-107032>

DER VERMERK ÜBER EINE PERSON IN POLIZEI- UND ANDEREN STAATLICHEN REGIS-TERN ALS PROSTITUIERTE VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLE-BENS

16188/07 | 18/10/2011

Hélène Mathieu, avocate, Strasbourg

AFFAIRE CHAMBAZ c. SUISSE

CASE OF CHAMBAZ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-110240>

DIE WEIGERUNG, DEM BESCHWERDEFÜHRER EINSICHT IN DIE GESAMTEN AKTEN EI-NES VOR DEM BUNDESGERICHT LIEGENDEN VERFAHRENS ZU GEWÄHREN, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN

DIE VERWEIGERUNG DER EINSICHTNAHME VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF WAF-FENGLEICHHEIT UND Versetzt den Beschwerdeführer in offensichtlichen NACHTEIL

11663/04 | 05/04/2012

Olivier Wehrli, avocat, Genève

AFFAIRE SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT SRG c. SUISSE

CASE OF SCHWEIZERISCHE RADIO- UND FERNSEHGESELLSCHAFT SRG v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-111535>

DIE WEIGERUNG DER BEHÖRDEN, DER SRG ZU ERLAUBEN, EIN INTERVIEW MIT EI-NEM WEGEN MORDES EINSITZENDEN GEFANGENEN ZU FÜHREN, VERLETZT – NICHT ZULETZT AUCH WEGEN DER UNGENÜGENDEN BEGRÜNDUNG DIESER WEIGERUNG – DIE INFORMATIONS- UND ÄUSSERUNGSFREIHEIT

34124/06 | 21/06/2012

Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE NADA c. SUISSE

CASE OF NADA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-113121>

DIE WEIGERUNG DER SCHWEIZ, DEM IN DER ITALIENISCHEN ENKLAVE CAMPIONE D'ITALIA LEBENDEN BESCHWERDEFÜHRER DURCHREISEBEWILLIGUNGEN ZU

ERTEILEN, VERLETZT SEINEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS. BEHAUPTETE UNO-SANKTIONEN, DIE DAFÜR MASSGEBEND GEWESEN SEIEN, KÖNNEN EIN BESCHWERDERECHT NICHT AUSSCHLIESSEN; VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EINE WIRKSAME BESCHWERDE

10593/08 | 12/09/2012

J. McBride, avocat à Londres

AFFAIRE UDEH c. SUISSE

CASE OF UDEH v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-118576>

AUSWEISUNG EINES STRAFFÄLLIG GEWORDENEN NIGERIANERS OHNE AUSREICHENDE BEACHTUNG DER INTERESSEN DER ÜBRIGEN FAMILIENMITGLIEDER VERLETZT ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS

12020/09 | 16/04/2013

J. Rinceanu, Rechtsanwalt, Freiburg im Breisgau, Deutschland

Andreas Noll, Rechtsanwalt, Basel

AFFAIRE GROSS c. SUISSE

CASE OF GROSS v. SWITZERLAND

nicht rechtskräftig geworden!

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-119703> (Chamber)

RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG AM LEBENSENDE; UNGENÜGENDE KLARHEIT DARÜBER, OB ÄRZTE AUCH ZUM ZWECHE EINES ALTERSSUIZIDS (OHNE SCHWERE KRANKHEIT) EIN REZEPT FÜR EIN TÖDLICH WIRKENDES MEDIKAMENT AUSSTELLEN DÜRFEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS

67810/10 | 14/05/2013

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

[http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146780\(Grand\)](http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-146780(Grand))

siehe Details auf der Übersicht über die Nicht-Verurteilungen

67810/10 | 30/09/2014

Frank Th. Petermann, Rechtsanwalt, St. Gallen

AFFAIRE HASANBASIC c. SUISSE

CASE OF HASANBASIC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-120947>

DIE NICHTERNEUERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG FÜR EINEN BOSNIER, DER ZWANZIG JAHRE IN DER SCHWEIZ GEWOHNT HAT UND SICH WÄHREND NUR VIER MONATEN IN BOSNIEN AUFHIELT, BERÜCKSICHTIGT DIE FÜR IHN GÜNSTIGEN UMSTÄNDE SO WENIG, DASS DAS UNGLEICHGEWICHT DER ENTSCHEIDUNG DER NATIONALEN BEHÖRDEN ZU EINER VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DAS FAMILIENLEBENS FÜHRT

52166/09 | 11/06/2013

Christian Flückiger, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE LOCHER ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF LOCHER AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122974>

ENTEIGNUNGSVERFAHREN. NICHTERMÖGLICHEN DER STELLUNGNAHME ZU EINEM BRIEF DER GEMEINDE RARON FÜHRT ZU VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF EIN FAIRES VERFAHREN. DER UMSTAND, DASS DIE BESCHWERDEFÜHRER VON EINEM ANWALT VERTRETEN WAREN, HEILT DIES NICHT; ES IST SACHE DES STAATES, DAFÜR ZU SORGEN, DASS DIE FÜR IHN HANDELNDEN PERSONEN DAS RECHT BEACHTEN

7539/06 | 30/07/2013

Jean Lob, avocat, Lausanne

AFFAIRE POLIDARIO c. SUISSE

CASE OF POLIDARIO v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-122977>

ENTFÜHRUNG EINES KINDES AUS DEN PHILIPPINEN DURCH DEN IN DER SCHWEIZ WOHNHAFTEN KINDSVATER. WEIGERUNG DER SCHWEIZER BEHÖRDEN WÄHREND MEHR ALS SECHS JAHREN, DER KINDSMUTTER EINE AUFENTHALTSBEWILLIGUNG AUSZUSTELLEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS. DIE SCHWEIZ HAT NICHT GENÜGEND UNTERNOMMEN, UM IHRE POSITIVEN PFLICHTEN ZUR SICHERUNG DIESES ANSPRUCHES ZU ERFÜLLEN

33169/10 | 30/07/2013

Françoise Arbex, avocate, Genève

Michael Rudermann, avocat, Genève

AFFAIRE RODUIT c. SUISSE

CASE OF RODUIT v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-126130>

ÜBERLANGE DAUER EINES ZIVILRECHTLICHEN VERFAHRENS BETREFFEND ENTLAS-
SUNG AUS DEM ÖFFENTLICHEN DIENST

6586/06 | 03/09/2013

Stéphane Riand, avocat, Sion

AFFAIRE DEMBELE c. SUISSE

CASE OF DEMBELE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-126452>

UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG EINES AFRIKANERS DURCH GENFER POLIZISTEN, DIE IHN ANLÄSSLICH EINER PERSONENKONTROLLE MIT SCHLÄGEN UND RASSISTISCHEN SPRÜCHEN HERABSETZEN, VERLETZT ANSPRUCH AUF FREIHEIT VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG. UNGENÜGENDE ABKLÄRUNG DER VORWÜRFE DURCH DIE BEHÖRDEN VERLETZT EBENFALLS ART. 3 EMRK

74010/11 | 24/09/2013

Pierre Bayenet, avocat, Genève

AFFAIRE AL-DULIMI ET MONTANA MANAGEMENT INC. c. SUISSE

CASE OF AL-DULIMI AND MONTANA MANAGEMENT INC. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-138948> (Chamber)
(Verwiesen an die Grosse Kammer) (Grand)

BESCHLAGNAHME VON VERMÖGEN EINES ANGEBLICHEN BERATERS VON SADDAM HUSSEIN AUF GRUND EINER RESOLUTION DES SICHERHEITSRATES DER UNO OHNE MÖGLICHKEIT, EIN RICHTSVERFAHREN NACH ART. 6 EMRK ZU FÜHREN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ZUGANG ZU EINEM RICHT, SOLANGE NICHT IM RAHMEN DER UNO EIN ENTSPRECHENDES VERFAHREN ZUR VERFÜGUNG STEHT

5809/08 | 26/11/2013

Jean-Cédric Michel, avocat, Genève

AFFAIRE PERİNÇEK c. SUISSE
CASE OF PERİNÇEK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-139276> (Chamber)

DIE VERURTEILUNG EINES TÜRKISCHEN POLITIKERS, WELCHER DEN VÖLKERMORD AN DEN ARMENIERN DURCH DIE OSMANISCHE TÜRKEI LEUGNET, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ÄUSSERUNGSFREIHEIT, SOLANGE ÜBER DIE FRAGE, OB TATSÄCHLICH EIN GENOZID VORLAG, IN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND DEN VERTRAGSSTAATEN DER EMRK STREIT HERRSCHT

(Verwiesen an die Grosse Kammer)

(Grand)

27510/08 | 17/12/2013

M. Cengiz, avocat à Ankara

AFFAIRE RUIZ RIVERA c. SUISSE
CASE OF RUIZ RIVERA v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-140917>

ÜBERPRÜFUNG EINER RICHTLICH ANGEORDNETEN INTERNIERUNG EINES SCHIZOPHRENEN, DER SEINE GATTIN GETÖTET HAT, OHNE VORGÄNGIG EINGEHOLTES NEUES PSYCHIATRISCHES GUTACHTEN UND ABWEISUNG DES ENTLASSUNGSGESUCHES VERLETZT ANSPRUCH AUF RICHTLICHE ÜBERPRÜFUNG EINES FREIHEITSENTZUGES

8300/06 | 18/02/2014

Philippe Egli, avocat, Neuchâtel

AFFAIRE HOWALD MOOR ET AUTRES c. SUISSE
CASE OF HOWALD MOOR AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-141567>

ASBEST-URTEIL; DA DIE VERJÄHRUNGSFRISTEN FÜR HAFTPFLICHTANSPRÜCHE IM ZUSAMMENHANG MIT ERKRANKUNGEN, DIE DURCH UMGANG MIT ASBEST BEI DER BERUFSTÄTIGKEIT ENTSTEHEN, SO KURZ SIND, DASS KAUM JE EIN ENTSPRECHENDER ANSPRUCH VOR RICHT GEBRACHT WERDEN KANN, WIRD DURCH EINE SOLCHE REGELUNG DER ANSPRUCH AUF ZUGANG ZU EINEM RICHT UNZULÄSSIG VERWEHRT

52067/10 41072/11 | 11/03/2014

David Husmann, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE A.B. c. SUISSE

CASE OF A.B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145220>

VERURTEILUNG EINES BERUFSJOURNALISTEN ZU EINER BUSSE VON 4 000 CHF, WEIL ER IN EINEM ARTIKEL TATSACHEN IM ZUSAMMENHANG EINES SPEKTAKULÄREN STRASSENVERKEHRSUNFALLS VERBREITET HAT, DER ZU EINER STRAFUNTERSUCHUNG GEFÜHRT HAT (VERLETZUNG DES VERBOTS AMTLICHER GEHEIMER AKTEN), ÜBERSCHREITET DAS IN EINER DEMOKRATIE NOTWENDIGE MASS UND BILDET EINE GEFAHR, JOURNALISTEN DAVON ABZUHALTEN, SICH ÜBER WICHTIGE FRAGEN IM INTERESSE DER GEMEINSCHAFT ZU ÄUSSERN

56925/08 | 01/07/2014

Charles Poncet, avocat, Genève

AFFAIRE M.P.E.V. ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF M.P.E.V. AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-145348>

DIE AUSWEISUNG EINES GESUNDHEITLICH ANGESCHLAGENEN ECUADORIANERS, DESSEN EX-FRAU – MITTLERWEILE SCHWEIZERIN GEWORDEN – UND ZWEI KINDER MIT ANWESENHEITSRECHT IN DER SCHWEIZ MIT IHM WEITERHIN FAMILIÄRE BEZIEHUNGEN AUFRECHT ERHÄLT, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS TROTZ DES UMSTANDES, DASS DER BESCHWERDEFÜHRER ZAHLREICHE EIGENTUMSDELIKTE BEGANGEN HAT

3910/13 | 08/07/2014

B. Wijkstroem and

M.-C. Kunz, lawyers at the Protestant Social Centre in Geneva, and by

A. Weiss, a lawyer at the AIRE Centre in London

AFFAIRE GAJTANI c. SUISSE

CASE OF GAJTANI v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-146361>

DAS URTEIL, MIT WELCHEM DAS BUNDESGERICHT AUF EINE BERUFUNG DER BESCHWERDEFÜHRERIN NICHT EINGETRETEN IST, WEIL SIE EINER FALSCHEN BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSMITTELFRIST IM ANGEFOCHTENEN KANTONALEN ENTSCHEID IN EINEM ZEITRAUM VERTRAUT HAT, IN WELCHEM SIE NICHT MEHR VON EINEM ANWALT VERTRETEN WAR, VERLETZT IHREN ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN.

43730/07 | 09/09/2014

P. Masoni, avocate à Lugano

AFFAIRE PELTEREAU-VILLENEUVE c. SUISSE

CASE OF PELTEREAU-VILLENEUVE c. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-147605>

DIE EINSTELLUNGSVERFÜGUNG DES GENERALSTAATSANWALTS DES KANTONS GENÈVE IN EINER STRAFUNTERSUCHUNG GEGEN DEN BESCHWERDEFÜHRER WEGEN DES VERDACHTS DER PÄDOPHILIE, IN WELCHER DER EINDRUCK ERWECKT WURDE,

DIE SCHULD DES BESCHWERDEFÜHRERS SEI ERWIESEN, OBWOHL DAS VERFAHREN ZUFOLGE VERJÄHRUNG NICHT DURCHFÜHRT WERDEN KONNTE, VERLETZT DEN GRUNDSATZ DER VERMUTUNG DER SCHULDLOSIGKEIT VON ART. 6 ABS. 2 EMRK.

60101/09 | 28/10/2014

Th. Barth, avocat, Genève

AFFAIRE TARAKHEL c. SUISSE
CASE OF TARAKHEL v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-148070>

(Entscheid der Grossen Kammer; die ursprüngliche Kammer hat den Fall von Anfang an zufolge der grossen Bedeutung für alle Staaten des Europarates an die Grosse Kammer abgegeben)

DIE AUSWEISUNG EINER AUS AFGHANISTAN ÜBER ITALIEN IN DIE SCHWEIZ GEFLOHENEN FAMILIE MIT SECHS MINDERJÄHRIGEN KINDERN ZWISCHEN 2 UND 15 JAHREN NACH ITALIEN GEMÄSS DUBLIN-ABKOMMEN OHNE VORGÄNGIGE GARANTIE ITALIENS IN BEZUG AUF ANGEMESSENE UND AUSREICHENDE UNTERBRINGUNG IN ITALIEN VERLETZT ANGESICHTS DER ALLGEMEIN IN ITALIEN HERRSCHENDEN UNGENÜGENDEN VERHÄLTNISSE FÜR ASYLBEWERBER ARTIKEL 3 DER EMRK.

29217/12 | 04/11/2014

Chloé Bregnard Ecoffey, Service d' Aide Juridique aux Exilé-e-s, Lausanne

AFFAIRE M. A. c. SUISSE
CASE OF M. H. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-148078>

DIE AUSWEISUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS, DER IN DER SCHWEIZ VERGEBLICH UM ASYL NACHGESUCHT HAT, IN DEN IRAN IST UNZULÄSSIG, DA IHM DORT EINE MIT ART. 3 EMRK NICHT VEREINBARE FOLTERÄHNLICHE BESTRAFUNG DROHT.

52589/13 | 18/11/2014

Susanne Sadri, Thun

AFFAIRE HALDIMANN ET AUTRES c. SUISSE
CASE OF HALDIMANN AND OTHERS v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-152711>

DIE STRAFRECHTLICHE VERURTEILUNG VON FERNSEHMITARBEITERN WEGEN VERLETZUNG DES VERBOTS DER HEIMLICHEN AUFNAHME VON GESPRÄCHEN VERLETZT DIE INFORMATIONSFREIHEIT VON ART. 10 EMRK, WENN DER EINSATZ VERSTECKTER KAMERAS EINEM HOHEN ÖFFENTLICHES INTERESSE WIE HIER DER AUFDECKUNG MIESER QUALITÄT DER BERATUNG DURCH EINEN VERSICHERUNGSMAKLER GEDIENST HAT UND DIESES DAS INTERESSE DES BETROFFENEN AN DEREN GEHEIMHALTUNG WESENTLICH ÜBERSTEIGT, SOFERN DIE JOURNALISTEN GUTEN GLAUBENS HANDELN UND VERLÄSSLICHE UND GENAUE INFORMATIONEN LIEFERN UND DABEI DIE JOURNALISTISCHEN BERUFSREGELN BEACHTEN.

21830/09 | 24/02/2015

Rudolf Mayr von Baldegg, Rechtsanwalt, Luzern

AFFAIRE PERİNÇEK c. SUISSE
CASE OF PERİNÇEK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-158235> (Grand Chamber)

DIE VERURTEILUNG EINES TÜRKISCHEN POLITIKERS, WELCHER DEN VÖLKERMORD AN DEN ARMENIERN DURCH DIE OSMANISCHE TÜRKEI LEUGNET, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ÄUSSERUNGSFREIHEIT, SOLANGE ÜBER DIE FRAGE, OB TATSÄCHLICH EIN GENOZID VORLAG, IN DER GESCHICHTSWISSENSCHAFT UND DEN VERTRAGSSTAATEN DER EMRK STREIT HERRSCHT

27510/08 | 15/10/2015

M. Cengiz, avocat à Ankara

L. Pech, Professor of European Law, Middlesex University, Hendon/London

AFFAIRE MÄDER c. Suisse
CASE OF MÄDER v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-159046>

DA DER BESCHWERDEFÜHRER GEGEN EINE PSYCHIATRISCHE INTERNIERUNG KEIN GERICHT ANRUFEN KONNTE, SOLANGE NICHT VORMUNDSCHAFTLICHE BEHÖRDEN SICH ZU SEINEM ENTLASSUNGSGESUCH GEÄUSSERT HATTEN, UND ER DESWEGEN VOM 2. APRIL BIS ZUM 29. SEPTEMBER 2008 AUF EINEN GERICHTLICHEN ENTSCHEID ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DES FREIHEITSENTZUGES WARTEN MUSSTE, HAT DIE SCHWEIZ ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER KONVENTION VERLETZT, WELCHE VORSIEHT, DASS IN EINEM SOLCHEN FALL VON EINEM GERICHT RASCHMÖGLICHST ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER HAFT ZU ENTSCHEIDEN IST.

6232/09 und 21261/10 | 08/12/2015

Adriano Marti, Rechtsanwalt, Saland

AFFAIRE DI TRIZIO c. Suisse
CASE OF DI TRIZIO v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-160262>

DA DIE BERECHNUNG EINER INVALIDENRENTE VON TEILZEITBESCHÄFTIGTEN, WELCHE NACH ZUERKENNUNG EINER RENTE ZUFOLGE GEBURT EINES KINDES IHRE BERUFliche TÄTIGKEIT REDUZIEREN, AUFGRUND DER BISHER VOM BUNDESGERICHT ANGEWANDTEN "GEMISCHTEN METHODE" IN 97 % ALLER FÄLLE BEI FRAUEN UND NUR IN 3 % ALLER FÄLLE BEI MÄNNERN ZUR ANWENDUNG KOMMT UND HÄUFIG ZUR FOLGE HAT, DASS EINE ZUERKANNTE RENTE ABERKANNT WIRD,, ERKENNT DER GERICHTSHOF EINE INDIREKTE GESCHLECHTER-DISKRIMINIERUNG, WELCHE ALS VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS GEWERTET WERDEN MUSS.

7186/09 | 02/02/2016

Andrea Mengis, Rechtsanwältin, Procap, Olten

AFFAIRE DERUNGS c. Suisse
CASE OF DERUNGS v. Switzerland

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-163078>

DAUER DES VERFAHRENS DER ÜBERPRÜFUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT EINES FREIHEITSENTZUGES (VERWAHRUNG). EIN ZEITRAUM VON ANNÄHERND ELF MONATEN ZWISCHEN DEM GESUCH UM HAFTÜBERPRÜFUNG UND DEM ENTSCHEID DES VERWALTUNGSGERICHTS, VERURSACHT DURCH EIN MEHRSTUFIGES VORVERFAHREN VOR VERWALTUNGSBEHÖRDEN, ENTSPRICHT NICHT DER FORDERUNG VON ART. 5 ABS. 4 DER KONVENTION BEZÜGLICH EINER «RASCHMÖGLICHSTEN ENTSCHEIDUNG».

52089/09 | 10/05/2016

Matthias Brunner, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE AL-DULIMI ET MONTANA MANAGEMENT INC. c. SUISSE
CASE OF AL-DULIMI AND MONTANA MANAGEMENT INC. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-164515> (Grand Chamber)

BESCHLAGNAHME VON VERMÖGEN EINES ANGEBLICHEN BERATERS VON SADDAM HUSSEIN AUF GRUND EINER RESOLUTION DES SICHERHEITSRATES DER UNO OHNE MÖGLICHKEIT, EIN GERICHTSVERFAHREN NACH ART. 6 EMRK ZU FÜHREN, VERLETZT ANSPRUCH AUF ZUGANG ZU EINEM GERICHT, SOLANGE NICHT IM RAHMEN DER UNO EIN ENTSPRECHENDES VERFAHREN ZUR VERFÜGUNG STEHT.

5809/08 | 21/06/2016

Jean-Cédric Michel, avocat, Genève

AFFAIRE VUKOTA-BOJIĆ c. SUISSE
CASE OF VUKOTA-BOJIĆ vs. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-167490>

DIE DURCH EINSATZ VON PRIVATDETEKTIVEN AUSGEÜBTE ÜBERWACHUNG VERSICHERTER, WELCHE LEISTUNGEN EINER STAATLICH BEAUFSICHTIGTEN OBLIGATORISCHEN UNFALLVERSICHERUNG BEZIEHEN, STELLT EINEN UNZULÄSSIGEN EINGRIFF IN DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG DES PRIVATLEBENS IM SINNE VON ART. 8 EMRK DAR, SOFERN DAFÜR EINE GESETZLICHE GRUNDLAGE FEHLT UND DAMIT VERSICHERTEN NICHT KLAR IST, DASS SIE VON DER MÖGLICHKEIT EINER SOLCHE ÜBERWACHUNG AUSGEHEN MÜSSEN.

61838/10 | 18/10/2016

Philip Stolkin, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE EL GHATET c. SUISSE
CASE OF EL GHATET v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-168377>

DA DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGERICHT IN SEINEM ANGEFOCHTENEN ENTSCHEID SICH NUR MANGELHAFT MIT DEN FRAGEN AUSEINANDERGESETZT HAT, WELCHE SICH BEI KONFLIKTEN UM FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG STELLEN KÖNNEN,

WOBEI INSBESONDERE DAS WOHL DES KINDES IN DEN MITTELPUNKT GERÜCKT WERDEN MUSS, UND WEIL DER BESCHWERDEFÜHRENDE VATER, DER IN DER SCHWEIZ EINE TOCHTER AUS SEINER ZWEITEN EHE HAT, NUR IN DER SCHWEIZ EIN FAMILIENLEBEN MIT BEIDEN NACHKOMMEN FÜHREN KANN, STELLT DIE ABLEHNUNG DES GESUCHS UM ZUSTIMMUNG ZUR EINREISE SEINES IN ÄGYPTEN LEBENDEN SOHNES IN DIE SCHWEIZ EINE VERLETZUNG DES ANSPRUCHS AUF ACHTUNG DES FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ART. 8 EMRK DAR.

56971/10 | 08/11/2016

Tarig Hassan, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE C. M. c. SUISSE
CASE OF C. M. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170616>

DER UMSTAND, DASS DAS SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT DES KANTONS ZÜRICH DEM BESCHWERDEFÜHRER IN EINEM SOZIALVERSICHERUNGSPROZESS DIE BESCHWERDEANTWORT DER ALS GEGENPARTEI FUNGIERENDEN AUSGLEICHSKASSE MIT B-POST ZWEI TAGE VOR DER FÄLLUNG DES URTEILS ZUGESTELLT HAT, SO DASS ES KEINE MÖGLICHKEIT HATTE, VOR DER URTEILSFÄLLUNG ZU DEN DORT VORGEBRACHTEN ARGUMENTEN STELLUNG ZU NEHMEN, UND DIE WEIGERUNG DES BUNDESGERICHTES, DIE DAGEGEN GEFÜHRTE BESCHWERDE GUTZUHEISSEN, VERLETZEN DIE WAFFENGLEICHHEIT IM SINNE VON ART. 6 EMRK (ANSPRUCH AUF EIN FAIRES GERICHTSVERFAHREN).

7318/09 | 17/01/2017

Philippe Stolkin, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE X. c. SUISSE
CASE OF X. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170467>

ZUFOLGE DER FEHLERHAFTEN ENTSCHEIDUNG, DEN BESCHWERDEFÜHRER, WELCHER ALS ANGEHÖRIGER DER TAMIL TIGERS IM BÜRGERKRIEG IN SRI LANKA GEKÄMPFT HATTE, MIT SEINER FAMILIE NACH SRI LANKA AUSZUWEISEN, WAS ZUR FOLGE HATTE, DASS ER DORT GEFANGENGESETZT UND GEFOLTERT WURDE, HAT DIE SCHWEIZ ART. 3 EMRK (ANSPRUCH AUF FREIHEIT VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG) VERLETZT. DER UMSTAND, DASS DER FEHLBARE STAAT SICH DAFÜR NACHTRÄGLICH ENTSCULDIGT UND DEM BESCHWERDEFÜHRER UND SEINER FAMILIE MITTLERWEILE ASYL GEWÄHRT HAT, KANN NICHT ZUR FOLGE HABEN, DASS ER DIE FÜR DIE ERHEBUNG DER BESCHWERDE AN DEN EGMR ERFORDERLICHE OPFERQUALITÄT VERLIERT, SOLANGE DAS ZUGEFÜGTE SCHWERWIEGENDE UNRECHT NICHT DURCH LEISTUNG EINER ENTSCHÄDIGUNG BESEITIGT WORDEN IST.

16744/14 | 26/01/2017

Marcel Bosonnet, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE A. I. c. SUISSE
CASE OF A. I. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-173791>

DA DER BESCHWERDEFÜHRER SEIT EINER REIHE VON JAHREN IN DER SCHWEIZ MITGLIED OPPOSITIONELLER ORGANISATIONEN DES SUDANS IST, UND DA BEKANNT IST, DASS DIE MENSCHENRECHTSLAGE IM SUDAN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN KONFLIKTEN IM DARFOUR, IM SÜD-KORDOFAN UND IM BLAUEN NIL SICH NOCHMALS VERSCHLECHTERT HAT, WAS DURCH BERICHTE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN NACHGEWIESEN IST, DIE DARAUF HINWEISEN, DASS PERSONEN, WELCHE VERDÄCHTIGT WERDEN, REBELLISCHEN BEWEGUNGEN ANZUGEHÖREN ODER SIE ZU UNTERSTÜTZEN, UND WEIL BEKANNT IST, DASS DIE REGIERUNG DES SUDAN DIE TÄTIGKEIT POLITISCH OPPOSITIONELLER IM AUSLAND ÜBERWACHT, KANN DER GERICHTSHOF NICHT AUSSCHLIESSEN, DASS DER BESCHWERDEFÜHRER DAS INTERESSE DES SUDANESISCHEN GEHEIMDIENSTES GEWECKT HAT, SO DASS ER BEI EINER AUSWEISUNG IN DEN SUDAN DAS RISIKO LÄUFT, AM FLUGHAFEN VON KHARTUM VERHAFTET, VERHÖRT UND GEFOLTERT ZU WERDEN, WAS ZUR FOLGE HAT, DASS SEINE AUSWEISUNG DIE ARTIKEL 2 (RECHT AUF LEBEN) UND 3 (VERBOT UNMENSCHLICHER BEHANDLUNG) DER KONVENTION VERLETZT.

23378 | 30/05/2017

Tarig Hassan, Rechtsanwalt, Zürich

AFFAIRE MERCAN ET AUTRES c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)
CASE OF MERCAN AND OTHERS v. SWITZERLAND (Committee of the Third Section)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-178955>

DA ES ZUM SCHUTZE DER RECHTE DER ARMENISCHEN GEMEINSCHAFT IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT NICHT NOTWENDIG IST, DIE BESCHWERDEFÜHRER STRAFRECHTLICH DAFÜR ZU BELANGEN, DASS SIE ÖFFENTLICH ERKLÄRT HATTEN, DIE BEZEICHNUNG DER MASSAKER UND DEPORTATIONEN VON ARMENIERN DURCH DAS OSMANISCHE REICH IM JAHRE 1915 ALS VÖLKERMORD SEI EINE LÜGE, LIEGT – ANALOG ZUM FALL PERINÇEK – EINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 10 DER KONVENTION VOR.

Tarkan Göksu, Rechtsanwalt, Freiburg i. Ue.

18411/11

AFFAIRE GRA STIFTUNG GEGEN RASSISMUS UND ANTISEMITISMUS
c. SUISSE
CASE OF GRA STIFTUNG GEGEN RASSISMUS UND ANTISEMITISMUS
v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-179882>

DIE ZIVILRECHTLICHE VERURTEILUNG DER BESCHWERDEFÜHRENDEN STIFTUNG WEGEN VERLETZUNG DES (FRÜHEREN) PRÄSIDENTEN DER JUNGEN SVP DES KANTONS THURGAU, BENJAMIN KASPER, IN DESSEN PERSÖNLICHKEITSRECHTEN, WEIL SIE DIESEN EINER ÖFFENTLICHEN ÄUSSERUNG WEGEN AUF IHRER HOMEPAGE ALS «VERBALEN RASSISTEN» BEZEICHNET HATTE, VERLETZT DEREN ÄUSSERUNGSFREIHEIT (ART. 10 EMRK); DA KASPER IN DER ÖFFENTLICHKEIT DAVON GESPROCHEN

HATTE, DIE «SCHWEIZERISCHE LEITKULTUR» SEI DES SCHUTZES UND DER VERTEIDIGUNG GEGEN DIE EXPANSION DES ISLAM WERT, KONNTE SEINE BESCHREIBUNG ALS «VERBALER RASSIST» DIESEN NICHT ALS PERSÖNLICHEN ANGRIF F ODER ALS BELEIDIGUNG VERLETZEN, UMSO MEHR, ALS DIE STIFTUNG NIE BEHAUPTET HAT, KASPER HABE DIE RASSISMUSNORM DES SCHWEIZERISCHEN STRAFRECHTS VERLETZT.

18597/13 | 09/01/2018

Alain Joset, Rechtsanwalt, Liestal

AFFAIRE KADUSIC c. SUISSE
CASE OF KADUSIC v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-180025>

DIE 2011 ERFOLGTE NACHTRÄGLICHE ANORDNUNG DER VERWAHRUNG IM SINNE VON ART. 65 ABS. 2 STGB GEGENÜBER EINEM 2005 ZU EINER FREIHEITSSTRAFE VON ACHT JAHREN VERURTEILTEN STRAFTÄTER, DER SIEBEN MONATE VOR SEINER FREILASSUNG STAND, VERLETZT ART. 5 ABS. 1 DER KONVENTION (RECHT AUF FREIHEIT UND SICHERHEIT), DA SIE SICH NICHT AUF GENÜGENDE AKTUELLE GUTACHTEN STÜTZTE UND DER VERURTEILTE AUCH NICHT IN EINER EINRICHTUNG GEHALTEN WURDE, WELCHE FÜR DIE BEHANDLUNG SEINER PROBLEME GEEIGNET GEWESEN WÄRE.

43977/13 | 09/01/2018

S. Sutter-Jeker, Rechtsanwältin, Basel

AFFAIRE UCHE c. SUISSE
CASE OF UCHE v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-182546>

DA DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGERICHT IN DER BEGRÜNDUNG SEINES URTEILS, MIT WELCHEM ES EINE BESCHWERDE IN STRAFSACHEN ABGEWIESEN HAT, SICH ÜBERHAUPT NICHT ZUR AUSREICHEND BEGRÜNDETEN RÜGE GEÄUSSERT HAT, IM KANTONALEN VERFAHREN SEI DAS ANKLAGEPRINZIP VERLETZT WORDEN, IST NICHT BEKANNT, OB DAS BUNDESGERICHT DIESE RÜGE ÜBERSEHEN HAT, ODER OB ES SIE ZURÜCKWEISEN WOLLTE, WODURCH DER ANSPRUCH DES BESCHWERDEFÜHRERS AUF EIN BEGRÜNDETES URTEIL VERLETZT WORDEN IST, WAS GEGEN ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERSTÖSST.

12211/09 | 17/04/2018

Peter-René Wyder, Rechtsanwalt, Bern

AFFAIRE MUTU ET PECHSTEIN c. SUISSE
CASE OF MUTU AND PECHSTEIN v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-186434>

DA DER INTERNATIONALE SPORTGERICHTSHOF (CAS) IN LAUSANNE IN VERFAHREN, IN WELCHEN ER ENTSCHEIDEN HAT, KEINE ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DURCHFÜHRT UND DAS SCHWEIZERISCHE BUNDESGERICHT DIES NICHT FÜR

RECHTSWIDRIG BEFUNDEN HAT, HAT DIE SCHWEIZ ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION VERLETZT.

40575/10 | 02/10/2018

Martin Hissel, Rechtsanwalt, Eupen (für Mutu)

67474/10 | 02/10/2018

Simon Bergmann, Rechtsanwalt, Berlin (für Pechstein)

AFFAIRE RIVERA VAZQUEZ ET CALLEJA DELSORDO c. SUISSE
CASE OF RIVERA VAZQUEZ ET CALLEJA DELSORDO v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-189413>

DAMIT, DASS DAS BUNDESGERICHT DEN BESCHWERDEFÜHRERN TROTZ TEILWEISEN OBSIEGENS IN EINER MIETSACHE KEINE PROZESSENTSCHÄDIGUNG ZUGESPROCHEN HAT, MIT DER BEGRÜNDUNG, DER SIE VERTRETENDE GENFER ANWALT P. S. SEI ZUFOLGE EINES ANGEBLICHEN INTERESSENKONFLIKTS NICHT BEFUGT GEWESEN, SIE VOR DEM BUNDESGERICHT ZU VERTRETEN, OHNE DASS DIES WÄHREND DES VERFAHRENS GEGENÜBER DEN BESCHWERDEFÜHRERN GELTEND GEMACHT WORDEN IST, HAT DAS BUNDESGERICHT DEN ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN GEMÄSS ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION VERLETZT, DENN DAS PRINZIP DER WAFFENGLEICHHEIT VERLANGT, DASS ES AUCH UND BESONDERS BEZÜGLICH DER FINANZIELLEN FOLGEN EINES VERFAHRENS IN DER WEISE ZU BEACHTEN IST, DASS KEIN GERICHT SEINEN ENTSCHEID AUF ERWÄGUNGEN ABSTÜTZEN DARF, WELCHE WÄHREND DES VERFAHRENS NICHT GEGENSTAND DER AUSEINANDERSETZUNG VOR GERICHT WAREN.

P. Bosshard, Avocat, Genève

65048/13 | 22.01.2019

AFFAIRE I.M. c. SUISSE
CASE OF I.M. v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-192580>

DIE ZWÖLF JAHRE NACH EINER VERURTEILUNG WEGEN SEXUELLER NÖTIGUNG UND VERGEWALTIGUNG ANGEORDNETE AUSWEISUNG EINES KOSOVAREN, DER IN DER SCHWEIZ FLÜCHTLINGSSTATUS HATTE, DER INZWISCHEN ZU 80 % INVALID IST UND VON SEINEN KINDERN UNTERHALTEN UND GEPFLEGT WIRD, VERLETZT DIE GARANTIE DER ACHTUNG VOR DEM PRIVAT- UND FAMILIENLEBEN, WEIL DIE BEHÖRDEN WEDER DIE INTENSITÄT DER SOZIALEN, KULTURELLEN UND FAMILIÄREN BEZIEHUNGEN DES BESCHWERDEFÜHRERS MIT DEM GASTLAND UND DEM BESTIMMUNGSLAND (KOSOVO) BERÜCKSICHTIGT NOCH EINE AUSREICHEND SORGFÄLTIGE ANALYSE SEINER ABHÄNGIGKEIT VON SEINEN ERWACHSENEN KINDERN VORGENOMMEN HABEN.

Roland Giebenrath, Rechtsanwalt, Strassburg

23887/16 | 09.04.2019

AFFAIRE T.B. c. SUISSE
CASE OF T.B. v. SWITZERLAND
<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-193033>

DIE EIN JAHR DAUERENDE FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG EINES STRAFGEFANGENEN, DER SEINE STRAFE ABGESESSEN HAT, IM SICHERHEITSTRAKT EINER STRAFANSTALT, WELCHER FÜR DRITTE ALS SEHR GEFÄHRLICH GILT, SO DASS EINE PSYCHOTHERAPEUTISCHE MASSNAHME ANGEORDNET WORDEN IST, STELLT – WEIL DAS GESETZ DIES NICHT VORSIEHT –, EINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION DAR.

Beda Meyer Löhrer, Rechtsanwalt, Zürich
1760/15 | 30.04.2019

AFFAIRE A.A. c. SUISSE
CASE OF A.A. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-197217>

DIE AUSWEISUNG EINES AFGHANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN NACH AFGHANISTAN, DER DORT NIE GELEBT HAT, UND DER ZUM CHRISTENTUM ÜBERGETRETEN IST, WÜRDTE ARTIKEL 3 DER EMRK VERLETZEN, DA ER ENTSPRECHEND ZAHLREICHER INTERNATIONALER DOKUMENTE ÜBER DIE LAGE IN AFGHANISTAN BEFÜRCHTEN MÜSSTE, DORT DER VERFOLGUNG SEITENS VERSCHIEDENERER GRUPPEN WEGEN SEINER KONVERSION ZUM CHRISTENTUM AUSGESETZT ZU SEIN, WELCHE DEN CHARAKTER STAATLICHER VERFOLGUNG ANNEHMEN UND MIT TODESSTRAFE ENDEN KÖNNTE.

Mario Amato, SOS Ticino, Lugano
32218/17 | 05.11.2019

AFFAIRE I.L. c. SUISSE
CASE OF I.L. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-198715>

(Die Regierung hat Antrag auf Verweisung an die Grosse Kammer gestellt)

BEFINDET SICH EINE PERSON AUFGRUND DES URTEILS EINES GERICHTS IN EINER THERAPEUTISCHEN MASSNAHME, DIE ANSTELLE EINER FREIHEITSSTRAFE GETRETEN IST, UND IST DEREN VERLÄNGERUNG ÜBER FÜNF JAHRE HINAUS ERFORDERLICH, DOCH WIRD DIESE NICHT VOR ABLAUF DER GRUNDSÄTZLICH EINZUHALTENDEN MAXIMALFRIST VON FÜNF JAHREN RECHTZEITIG DURCH GERICHTSURTEIL VERLÄNGERT, BEDARF ES EINER BESONDEREN RECHTLICHEN GRUNDLAGE DAFÜR, DEM BETROFFENEN IN DER ZWISCHENZEIT DIE FREIHEIT WEITERHIN ZU ENTZIEHEN, DIE IM GEGENWÄRTIGEN RECHT JEDOCH NICHT VORHANDEN IST, DA DIE BISHER GEWÄHLTE METHODE, DIE BESTIMMUNGEN DER STRAFPROZESSORDNUNG ANALOG ANZUWENDEN, UNZULÄSSIG IST, SO DASS DURCH DIE ANGEORDNETE SICHERHEITSHAFT ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER EMRK VERLETZT IST.

Julian Burkhalter, Rechtsanwalt, Aarau
72939/16 | 03.12.2019

AFFAIRE FRICK c. SUISSE

CASE OF FRICK v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-203590>

EINE 40 MINUTEN DAUERENDE NICHT ÜBERWACHTE NÄCHTLICHE UNTERBRINGUNG EINES BETRUNKENEN UND UNTER MEDIKAMENTENEINFLUSS STEHENDEN, KAUM VERLETZTEN VERURSACHERS EINES SELBSTUNFALLS IM STRASSENVERKEHR IN EINER ZELLE, DER KLAR SUIZIDALE ABSICHTEN GEÄUSSERT HAT, UND DER SICH IN DIESER ZEIT ERHÄNGTE, SOWIE DER VERZICHT AUF EINE STRAFUNTERSUCHUNG GEGEN DIE IN DIESER SACHE TÄTIG GEWESENEN PERSONEN SEITENS DER POLIZEI VERLETZT ART. 2 DER EMRK SOWOHL IN MATERIELLER ALS AUCH IN PROZEDURALER HINSICHT.

Philip Stolkin, Rechtsanwalt, Zürich

23405/16 | 30.06.2020

AFFAIRE I.S. c. SUISSE

CASE OF I.S. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-204849>

DA DER BESCHWERDEFÜHRER IN EINEM STRAFPROZESS IN ERSTER INSTANZ EINSTIMMIG FREIGESPROCHEN WORDEN WAR, WAR DIE ANORDNUNG VON SICHERHEITSHAFT FÜR DIE ZEIT, BIS DAS ERSTINSTANZLICHE URTEIL AUF VERLANGEN DER STAATSANWALTSCHAFT ÜBERPRÜFT WORDEN WAR, DIE ANORDNUNG VON SICHERHEITSHAFT ALLEIN DESWEGEN, WEIL DER BESCHWERDEFÜHRER MÖGLICHERWEISE FÜR DIE BERUFUNGSVERHANDLUNG NICHT VORHANDEN SEIN KÖNNTE, ODER WEIL ER IN DIESER ZEIT WEITERE DELIKTE BEGEBEN KÖNNTE, DURCH KEINE DER VORAUSSETZUNGEN GEDECKT, DIE IN ARTIKEL 5 EMRK FÜR DEN ENTZUG VON FREIHEIT VORGEGEHEN SIND, SO DASS DIESE HAFT KONVENTIONSWIDRIG ERFOLGTE.

Andreas Noll, Rechtsanwalt, Basel

60202/15 | 06.10.2020

AFFAIRE JECKER c. SUISSE,

CASE OF JECKER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-204938>

EINE JOURNALISTIN, WELCHE EIN PORTRÄT ÜBER EINEN CANNABIS-HÄNDLER VERÖFFENTLICHT HAT, DARF NICHT GEZWUNGEN WERDEN, ALS ZEUGIN DARÜBER AUSKUNFT ZU GEBEN, UM WEN ES SICH BEIM PORTRÄTIERTEN HANDELT, DENN DER QUELLENSCHUTZ VON JOURNALISTEN IST EINE DER GRUNDVORAUSSETZUNGEN DER PRESSEFREIHEIT, IN WELCHE NUR EINGEGRIFFEN WERDEN DARF, WENN EIN BEDEUTENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE VORLIEGT, WAS HIER NICHT DER FALL WAR.

Niggi Dressler, Rechtsanwalt, Binningen

35448/14 | 06.10.2020

AFFAIRE B. c. SUISSE

CASE OF B. v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-205221>

DIE EINSTELLUNG DER ZAHLUNG DER WITWERRENTE AN EINEN 57JÄHRIGEN WITWER, – DER SEINE EHEFRAU BEI EINEM UNFALL VERLOREN UND WELCHER DIE BEIDEN DAMALS VIER JAHRE BZW. EIN JAHR UND NEUN MONATE ALTEN TÖCHTER SELBST AUFGEZOGEN HAT –, NACHDEM DIE JÜNGSTE TOCHTER ERWACHSEN GEWORDEN IST, VERLETZT ARTIKEL 8 EMRK IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14, WEIL IM UMGEKEHRTEN FALL EINE WITWENRENTE WEITER BEZAHLT WORDEN WÄRE UND ES FÜR DIESER DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN DEN GESCHLECHTERN KEINEN VERNÜNFTIGEN GRUND MEHR GIBT.

Jürg Oskar Luginbühl, Rechtsanwalt, Zürich
78630/12 | 20.10.2020

AFFAIRE B ET C c. SUISSE
CASE OF B AND C v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206153>

WÜRDE DER ERSTE BESCHWERDEFÜHRER, WELCHER HOMOSEXUELL IST, NACH GAMBIA AUSGEWIESEN, DER IN DER SCHWEIZ MIT EINEM INZWISCHEN VERSTORBENEN SCHWEIZER IN EINER GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFT LEBTE UND WELCHEM DIE SCHWEIZ EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS VERWEIGERT, FÜHRT DIES ZU EINER VERLETZUNG VON ART. 3, DA DAS BUNDESGERICHT ES UNTERLASSEN HAT, ABZUKLÄREN, OB IN GAMBIA STAATLICHER SCHUTZ GEGEN MISSHANDLUNGEN GEGEN HOMOSEXUELLE DURCH NICHT-STAATLICH HANDELNDE VORHANDEN IST, SOFERN DIESER ASPEKTE NICHT VORGÄNGIG GEKLÄRT WERDEN.

Bettina Surber, Rechtsanwältin, St. Gallen
889/19 und 43987/16 | 17.11.2020

AFFAIRE BORNET c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)
CASE OF BORNET v. SWITZERLAND (Committee of the third section)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-206715>

DADURCH, DASS DIE VOM BESCHWERDEFÜHRER ALS NEBENKLÄGER AM 23. AUGUST 2006 AUSGELÖSTE STRAFUNTERSUCHUNG GEGEN R. B. WEGEN VERUNTREUUNG UND UNGETREUER GESCHÄFTSFÜHRUNG VON DEN STRAFBEHÖRDEN DES KANTONS WALLIS NICHT BEFÖRDERLICH DURCHFÜHRT WORDEN IST, SO DASS IM LAUFE DES VERFAHRENS ZWEI VOM BESCHWERDEFÜHRER VORGEBRACHTE RECHTSVERZÖGERUNGSBESCHWERDEN HABEN GUTGEHEISSEN WERDEN MÜSSEN, UND DAS VERFAHREN ERST AM 27. OKTOBER 2015 MIT DER ZUSTELLUNG EINES ABWEISENDEN URTEILS DES BUNDESGERICHTS SEIN ENDE NAHM, WOBEI DIE STRAFUNTERSUCHUNGSBEHÖRDEN DES KANTONS WALLIS INSBESONDERE ZWISCHEN DEM 23. AUGUST 2006 UND DEM 5. FEBRUAR 2009 SOWIE ZWISCHEN DEM 14. APRIL 2010 UND DEM 8. JANUAR 2014 KEINERLEI SCHRITTE UNTERNOMMEN HATTEN, UM DAS VERFAHREN VORANZUBRINGEN, LIEGT EINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VOR, WAS ZU EINER ENTSCHÄDIGUNG FÜR ERLITTENEN MORALISCHEN SCHADEN BERECHTIGT.

Stéphane Riand, Rechtsanwalt, Sitten
24412/16 | 22.12.2020

AFFAIRE RYSER c. SUISSE
CASE OF RYSER v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-207113>

DIE VERPFLICHTUNG, MILITÄRPFLICHTERSATZ ZU BEZAHLEN, WEIL EINE NICHT NÄHER UMSCHRIEBENE GESUNDHEITLICHE SITUATION DIE MILITÄRDienstSTAUgLIcHEIT IM AUSMASS VON ETWA 40 PROZENT DEN BESCHWERDEFÜHRER DARAN HINDERT, MILITÄR- ODER ZIVILSCHUTZDIENST ZU LEISTEN, UNTERSCHIEDET SICH NICHT AUSREICHEND VON DER SITUATION IN DER AFFÄRE GLOR (13444/04 | 30/04/2009), SO DASS ZUFOLGE EINER NICHT GERECHTFERTIGTEN UNTERSCHIEDUNG EINE VERLETZUNG VON ART. 14 IN VERBINDUNG MIT ART. 8 EMRK VORLIEGT.

Willi Egloff, Rechtsanwalt, Bern
23040/13 | 12.01.2021

AFFAIRE LĂCĂTUȘ c. SUISSE
CASE OF LĂCĂTUȘ v. SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-207695>

EINE ERSATZFREIHEITSSTRAFE VON FÜNF TAGEN ANSTELLE VON 500 CHF NICHT BEZAHLTER GERICHTLICH AUFERLEGTER BUSSE FÜR EINE 22JÄHRIGE RUMÄNISCHE ARBEITSLOSE ROMA, DIE ANALPHABETIN IST, WEIL SIE IN GENF MEHRFACH AUF OFFENER STRASSE ANDEREN MENSCHEN EINEN BECHER ENTGEGENGEHALTEN HAT, UM DAMIT KUNDZUTUN, DASS SIE AUF ALMOSEN ANGEWIESEN IST, UM ÜBERLEBEN ZU KÖNNEN, UND DER DIE GENFER POLIZEI EINEN BETRAG VON 16.75 CHF BESCHLAGNAHMT HAT, HÄTTE EINE GRÜNDLICHERE PRÜFUNG DER KONKRETEN SITUATION DES FALLES DURCH DIE NATIONALEN GERICHTE ERFORDERT UND WAR WEDER EINE VERHÄLTNISSMÄSSIGE MASSNAHME ZUR BEKÄMPFUNG DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT NOCH KONNTE SIE DEM SCHUTZ DER RECHTE VON PASSANTEN, ANWOHNERN UND GESCHÄFTSINHABERN DIENEN; DAS AUSMASS, IN DEM DIE BESCHWERDEFÜHRERIN – EINE ÄUSSERST SCHUTZBEDÜRFTIGE PERSON – FÜR IHRE HANDLUNGEN IN EINER SITUATION BESTRAFT WURDE, IN DER SIE HÖCHSTWAHRSCHEINLICH KEINE ANDEREN MITTEL FÜR IHREN LEBENSUNTERHALT UND DAHER KEINE ANDERE WAHL HATTE, ALS UM IHR ÜBERLEBEN ZU BETTELN, HAT IHRE MENSCHENWÜRDE UND DEN KERN DER DURCH ARTIKEL 8 EMRK GESCHÜTZTEN RECHTE VERLETZT, WEIL DER STAAT DEN IHM ZUSTEHENDEN ERMESSENSSPIELRAUM IN DIESEM FALL ÜBERSCHRITTEN HAT.

Dina Bazarbachi, Avocate, Genève
14065/15 | 19.01.2021

AFFAIRE W. A. c. SUISSE
CASE OF W. A. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-213072>

DIE NACHTRÄGLICH IM LAUFE EINES WIEDERAUFNAHMEVERFAHRENS ANGEORDNETE SICHERUNGSVERWAHRUNG GEGENÜBER EINEM PSYCHISCH UNHEILBAREN

GEFÄHRLICHEN STRAFTÄTER NACH VERBÜSSUNG DER GERICHTLICH ANGEORDNETEN 20JÄHRIGEN FREIHEITSSTRAFE AUF DER GRUNDLAGE EINER NEUEN NORM IM STRAFGESETZBUCH VERLETZT ART. 5 ABS. 1, ART. 7 ABS. 1 UND ART. 4 DES PROTOKOLLS NR. 7; DER FREIHEITSENTZUG MÜSSTE AUF ART. 5 ABS. 1 LIT. E BERUHEN UND DÜRFTE NICHT IN EINEM GEFÄNGNIS ERFOLGEN.

Lorenz Erni, Rechtsanwalt, Zürich
38958/16 | 2.11.2021

AFFAIRE PLAZZI c. SUISSE
CASE OF PLAZZI v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215474>

ENTZIEHT DIE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB) EINEM REKURS GEGEN EINEN ENTSCHEID ÜBER DEN ANTRAG EINES ELTERNTEILS, DIE VERLEGUNG DES REGELMÄSSIGEN AUFENTHALTSORTS EINES KINDES IN EINEN ANDEREN STAAT ZU BEWILLIGEN, DIE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG, SO DASS DIESER SOFORT VOLLSTRECKBAR WIRD, UND WIRD DER AUFENTHALTSORT SOFORT VERÄNDERT, SO DASS AUF GRUND DES HAAGER KINDERSCHUTZÜBEREINKOMMENS VOM 19. OKTOBER 1996 DIE GERICHTE AM NEUEN AUFENTHALTSORT ZUSTÄNDIG WERDEN, WIRD DER ANSPRUCH DES ANDEREN ELTERNTEILS AUF ÜBERPRÜFUNG DIESES ENTSCHEIDES DURCH EIN GERICHT DES BISHERIGEN AUFENTHALTSSTAATES UND DAMIT ART. 6 ABS. 1 EMRK BEREITS DURCH DIE ENTSCHEIDUNG DER KESB VERLETZT.

Bruno Nascimbene, Avvocato, Milano
44101/18 | 8.2.2022

AFFAIRE ROTH c. SUISSE
CASE OF ROTH v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-215756>

ENTZIEHT DIE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB) EINEM REKURS GEGEN EINEN ENTSCHEID ÜBER DEN ANTRAG EINES ELTERNTEILS, DIE VERLEGUNG DES REGELMÄSSIGEN AUFENTHALTSORTS EINES KINDES IN EINEN ANDEREN STAAT ZU BEWILLIGEN, DIE AUFSCHIEBENDE WIRKUNG, SO DASS DIESER SOFORT VOLLSTRECKBAR WIRD, UND WIRD DER AUFENTHALTSORT SOFORT VERÄNDERT, SO DASS AUF GRUND DES HAAGER KINDERSCHUTZÜBEREINKOMMENS VOM 19. OKTOBER 1996 DIE GERICHTE AM NEUEN AUFENTHALTSORT ZUSTÄNDIG WERDEN, WIRD DER ANSPRUCH DES ANDEREN ELTERNTEILS AUF ÜBERPRÜFUNG DIESES ENTSCHEIDES DURCH EIN GERICHT DES BISHERIGEN AUFENTHALTSSTAATES UND DAMIT ART. 6 ABS. 1 EMRK BEREITS DURCH DIE ENTSCHEIDUNG DER KESB VERLETZT.

Alain Joset, Rechtsanwalt, Liestal
69444/17 | 8.2.2022

AFFAIRE COMMUNAUTÉ GENEVOISE D'ACTION SYNDICALE (CGAS)
c. SUISSE

CASE OF COMMUNAUTÉ GENEVOISE D'ACTION SYNDICALE (CGAS)
v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216195>

DA EIN GENERELLES VERSAMMLUNGSVERBOT IM ZUSAMMENHANG MIT DER COVID-19 PANDEMIE, WELCHES VON DER REGIERUNG OHNE ZUSTIMMUNG DES PARLAMENTS ERLASSEN WORDEN IST, UND DAS ZUR FOLGE HAT, DASS ZWISCHEN DEM 16. MÄRZ UND DEM 30. MAI 2020 KEINE ÖFFENTLICHE MANIFESTATIONEN STATTFINDEN KONNTEN, EINE PAUSCHALE MASSNAHME DARSTELLT, WELCHE ES ERFORDERLICH MACHT, DASS SIE VON DEN INNERSTAATLICHEN GERICHTEN ZUR INTERESSENABWÄGUNG SORGFÄLTIG DARAUF ÜBERPRÜFT WERDEN KANN, OB SIE STICHHALTIG BEGRÜNDET IST, VERLETZT ART. 11 DER KONVENTION (VERSAMMLUNGSFREIHEIT), WENN DAS INNERSTAATLICHE RECHT EINE SOLCHE GERICHTLICHE KONTROLLE NICHT ZULÄSST.

Olivier Peter, avocat, Genève

21881/20 | 15.3.2022

AFFAIRE M.A.M. c. SUISSE

CASE OF M.A.M. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-216976>

SOLLTE DER BESCHWERDEFÜHRER, DEM IN DER SCHWEIZ DER FLÜCHTLINGSSTATUS NICHT GEWÄHRT WORDEN IST, NACH PAKISTAN AUSGEWIESEN WERDEN, WÜRDE ER WEGEN DES UMANDES, DASS ER ALS MUSLIM ZUM CHRISTENTUM KONVERTIERT IST, IN BEZUG AUF SEINE GESUNDHEIT UND SEIN LEBEN GEFÄHRDET SEIN, SOFERN NICHT DAS VON IHM ZU TRAGENDE RISIKO ANGESICHTS DER ALLGEMEINEN LAGE VON KONVERTIERTEN CHRISTEN IN PAKISTAN UND SEINER PERSÖNLICHEN SITUATION SORGFÄLTIG ABGEKLÄRT WORDEN IST, WAS ARTIKEL 2 UND 3 DER KONVENTION VERLETZEN WÜRDE.

Holger Hembach, Rechtsanwalt, Bergisch Gladbach

29836/20 | 26.4.2022

AFFAIRE BEELER c. SUISSE (Grosse Kammer; vorher B. gegen die Schweiz)
CASE OF BEELER v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-220073>

DIE EINSTELLUNG DER ZAHLUNG DER WITWERRENTE AN EINEN 57JÄHRIGEN WITWER, – DER SEINE EHEFRAU BEI EINEM UNFALL VERLOREN UND WELCHER DIE BEIDEN DAMALS VIER JAHRE BZW. EIN JAHR UND NEUN MONATE ALTEN TÖCHTER SELBST AUFGEZOGEN HAT –, NACHDEM DIE JÜNGSTE TOCHTER ERWACHSEN GEWORDEN IST, VERLETZT ARTIKEL 8 EMRK IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14, WEIL IM UMGEKEHRTEN FALL EINE WITWENRENTE WEITER BEZAHLT WORDEN WÄRE UND ES FÜR DIESE DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN DEN GESCHLECHTERN KEINEN VERNÜNFTIGEN GRUND MEHR GIBT.

Jürg Oskar Luginbühl, Rechtsanwalt, Zürich

78630/12 | 11.10.2022

AFFAIRE VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN SCHWEIZ (VGT) ET KESSLER c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)

CASE OF VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN SCHWEIZ (VGT) ET KESSLER v. SWITZERLAND (Committee of the Third Section)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-219647>

DIE ZIVILRECHTLICHE VERURTEILUNG DER BESCHWERDEFÜHRER, MIT WELCHER DIE INNERSTAATLICHEN GERICHTE ZWEI WAHLBROSCHÜREN, DIE IM RAHMEN VON WAHLKÄMPFEN IN DEN JAHREN 2006 UND 2010 GEGEN DIE WIEDERWAHL VON PASCAL CORMINBOEUF IN DEN STAATSRAT (KANTONSREGIERUNG) IN ALLE HAUSHALTUNGEN DES KANTONS FREIBURG VERTEILT WURDEN, ALS RECHTSWIDRIG BEZEICHNET WURDEN, VERLETZT ARTIKEL 10 DER KONVENTION, DA DIE NATIONALEN GERICHTE NICHT BERÜCKSICHTIGT HABEN, DASS ES SICH BEIM DURCH DIESE BROSCHÜREN BETROFFENEN UM EINEN POLITIKER HANDELT, DER SICH UM EINE WIEDERWAHL BEMÜHT HAT, UND DA SIE DIE VON DEN BESCHWERDEFÜHRERN VORGEBRACHTEN BESCHULDIGUNGEN, STAATSRAT CORMINBOEUF VERLETZE LAUFEND DAS TIERSCHUTZGESETZ, NICHT MIT DEN INTERESSEN DES BETROFFENEN ABGEWOGEN HABEN, WAS DAZU FÜHREN KÖNNTE, DASS DIE BEIDEN AUSGESPROCHENEN SANKTIONEN – DIE SOFORTIGE ENTFERNUNG DES INHALTS DER WAHLBROSCHÜRE VON DER WEBSITE SOWIE DIE VERÖFFENTLICHUNG DES URTEILS IN DREI REGIONALEN ZEITUNGEN – EINE AUSWIRKUNG AUF DIE AUSÜBUNG DES RECHTS AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG HABEN KÖNNTE.

Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, St. Gallen

21974/16 | 11.10.2022

AFFAIRE D.B. et AUTRES c. SUISSE

CASE OF D.B. and OTHERS v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-220955>

SELBST WENN ZWEI GLEICHGESCHLECHTLICHE MÄNNER, DIE IN EINER ANERKANNTEN PARTNERSCHAFT LEBEN, DAS NATIONALE VERBOT DER LEIHMUTTERSCHAFT DADURCH UMGEHEN, INDEM SIE EINE SOLCHE IN DEN USA ORGANISIEREN, VERSTÖSST DIE NICHT-ANERKENNUNG DER ELTERNCHAFT ZWISCHEN DEM EINEN DER BEIDEN, WELCHER DAZU DAS SPERMA GELIEFERT HAT, UND DEM DARAUS ENTSTANDENEN KIND, DAS RECHT DES KINDES AUF ABSTAMMUNG UND BILDET SOMIT EINEN VERSTOSS GEGEN ART. 8 DER KONVENTION, WEIL ES DIE SCHWEIZ VERÄUMT HAT, RECHTZEITIG EINE SOLCHE MÖGLICHKEIT VORZUSEHEN. DER UMSLAND, DASS DAS KIND SIEBEN JAHRE UND 8 MONATE LANG BEZÜGLICH SEINER ABSTAMMUNG IN RECHTLICH UNSICHERER LAGE LEBEN MUSSTE, IST MIT DEM KINDESWOHL UNVEREINBAR. HINGEGEN LIEGT IN BEZUG AUF DEN ZWEITEN MANN, DER KEINE GENETISCHE BEZIEHUNG ZUM KIND HAT, KEIN VERSTOSS GEGEN ART. 8 VOR, DA DIE WEIGERUNG DER SCHWEIZ, IHN ALS ELTERNTEIL EINZUTRAGEN, AUFGRUND VON ABS. 2 VON ART. 8 DER KONVENTION GERECHTFERTIGT IST (SCHUTZ DER GESUNDHEIT SOWIE SCHUTZ DER RECHTE DRITTER – DER LEIHMUTTER).

Karin Hochl, Rechtsanwältin, Winterthur
58817/15
Helmut Graupner, Rechtsanwalt, Wien
58252/15 | 22.11.2022

AFFAIRE GHADAMIAN c. SUISSE
CASE OF GHADAMIAN v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-224797>

DIE VERWEIGERUNG DER AUFENTHALTSERLAUBNIS UND DIE AUSWEISUNG DES IM ZEITPUNKT DES URTEILS 83JÄHRIGEN IRANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN, DER SICH SEIT 2002 ILLEGAL IN DER SCHWEIZ AUFHÄLT, ERWEIST SICH ALS VERLETZUNG VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION, WEIL DIE DAMALIGE ENTSCHEIDUNG NICHT VOLLSTRECKT WURDE, UND WEIL SICH DER BESCHWERDEFÜHRER VON 1969 BIS 2002 LEGAL IN DER SCHWEIZ AUFHIELT, HIER IN DIESER EXTREM LANGEN GESAMTDAUER SEINER ANWESENHEIT SEIN PRIVATLEBEN AUFGEBAUT HAT UND NICHT SICHER IST, OB ER IN SEINEM HERKUNFTSLAND NACH DIESER LANGEN ZEIT NOCH ÜBER BEZIEHUNGEN VERFÜGT, UND DIES AUCH MIT BEZUG DARAUF, DASS ER ZWAR ZWISCHEN NOVEMBER 1988 UND JANUAR 2004 VERSCHIEDENE SCHWERE STRAFTATEN VERÜBT HAT, JEDOCH SEITHER NICHT MEHR STRAFFÄLLIG WURDE, WOBEI AUCH ZU BERÜCKSICHTIGEN IST, DASS DIE SCHWEIZER BEHÖRDEN SICH WÄHREND 20 JAHREN UNGENÜGEND BEMÜHT HATTEN, IHN AUSZUSCHAFFEN.

Luzia Vetterli, Rechtsanwältin, Emmenbrücke
21768/19 | 09.05.2023

AFFAIRE MORALES c. SUISSE (Komitee der Dritten Sektion)
CASE OF MORALES v. SWITZERLAND (Committee of the Third Section)

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-224555>

ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION WURDE VERLETZT, DA DEM BESCHWERDEFÜHRER IN EINEM VERFAHREN UM ZUTEILUNG DER ELTERLICHEN SORGE, IN WELCHEM ER NICHT ANWALTlich VERTRETEN WAR, SOWOHL VOM KINDER- UND ERWACHSENENSCHUTZGERICHT DES KANTONS BERNS ALS AUCH VOM BUNDESGERICHT IM LAUFE DES VERFAHRENS EIN VON IHM GÜLTIG FORMULIRTER ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG ABGEWIESEN BEZW. VOM BUNDESGERICHT MIT DER BEGRÜNDUNG NICHT ZUGELASSEN WORDEN WAR, ER HABE NICHT AUSREICHEND BEGRÜNDET, WESHALB EINE MÜNDLICHE VERHANDLUNG NOTWENDIG SEI UND DAS BUNDESGERICHT AUF DAS ARGUMENT DER FEHLENDEN MÜNDLICHEN ANHÖRUNG VOR DER VORINSTANZ NICHT EXPLIZIT EINGEGANGEN IST.

Roland Giebenrath, Rechtsanwalt, Strassburg/Freiburg i.Br.
69212/17 | 09.05.2023

AFFAIRE SPERISEN c. SUISSE
CASE OF SPERISEN v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-225213>

DA DIE GENFER RICHTERIN ALESSANDRA CAMBI FAVRE-BULLE ALS HAFTRICHTERIN AM 18. JULI 2017 BEI IHRER ENTSCHEIDUNG, DEN BESCHWERDEFÜHRER – DER VON 2004 BIS 2007 GENERALDIREKTOR DER NATIONALEN ZIVILPOLIZEI GUATEMALAS WAR UND DEM VORGEWORFEN WURDE, AN ILLEGALEN HINRICHTUNGEN VON GEFANGENEN BETEILIGT GEWESEN ZU SEIN –, DER AM 31. AUGUST 2012 FESTGENOMMEN WORDEN WAR, WEITERHIN IN UNTERSUCHUNGSHAFT ZU BELASSEN, ERKLÄRT HATTE, GEGEN IHN LÄGEN «HINREICHENDE ANSCHULDIGUNGEN VOR», WELCHE EINE VERURTEILUNG «WAHRSCHEINLICH» ERSCHEINEN LIESSEN, UND DASS ELEMENTE DER STRAFAKTEN «WEITERHIN FÜR EINE SCHULD SPRECHEN», GINGEN DIESE FESTSTELLUNGEN ÜBER DAS HINAUS, WAS ALS ÄUSSERUNG EINES BLOSSEN VERDACHTS ZU BETRACHTEN IST, SO DASS DIESE RICHTERIN, DIE SPÄTER DAS GERICHT PRÄSIDIERT, WELCHE DEN BESCHWERDEFÜHRER ZU 15 JAHREN FREIHEITSENTZUG VERURTEILTE, NICHT MEHR ALS UNPARTEILICH GELTEN KONNTE, SO DASS ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT IST.

Florian Baier, Rechtsanwalt, Genf

22060/20 | 13.06.2023

AFFAIRE B. F. ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF B. F. AND OTHERS v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-225652>

BEI DER BEURTEILUNG DER FRAGE, OB FLÜCHTLINGEN DER FAMILIENNACHZUG GESTATTET WERDEN MUSS, WENN SIE IM AUFNAHMESTAAT KEIN ASYL, SONDERN LEDIGLICH VORLÄUFIGE AUFNAHME GEFUNDEN HABEN (WEIL IHRE BEFÜRCHTUNGEN, IM HERKUNFTSSTAAT GEFÄHRDET ZU SEIN, DADURCH ENTSTANDEN SIND, DASS SIE DIESEN ILLEGAL VERLASSEN HABEN), WIRD DER IN DER REGEL WEITE ERMESSENSSPIELRAUM DES AUFNAHMESTAATES DANN ENGER, WENN DIESE AUFENTHALTSDAUER VON LÄNGERER DAUER WIRD, INTERESSEN VON KINDERN ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND, DIE FAMILIENMITGLIEDER IN BESONDEREM MASSE VON EINANDER ABHÄNGIG SIND UND DIE AUFGENOMMENEN SICH IM RAHMEN IHRER MÖGLICHKEITEN BEMÜHEN, IHREN LEBENSUNTERHALT SELBST BESTREITEN ZU KÖNNEN; DER GERICHTSHOF PRÜFT IN SOLCHEN FÄLLEN, OB DAS INNERSTAATLICHE GERICHT EINEN GERECHTEN AUSGLEICH ZWISCHEN DEN KONKURRIERENDEN INTERESSEN DER FLÜCHTLINGE UND JENEN DES STAATES GESCHAFFEN HAT; BEI ANWENDUNG DIESER GRUNDSÄTZE IST IN VIER DER FÜNF BESCHWERDEFÄLLE ART. 8 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN.

Gabriella Tau und Boris Wijkström, Centre Suisse pour la Défense des Droits des Migrants, Genf

13258/18 | 04.07.2023

Urs Ebnöther, Rechtsanwalt, Zug

15500/18 | 04.07.2023

Mathias Deshusses, SAJE Service d'Aide juridique aux Exilé-e-s, Lausanne

57303/18 | 04.07.2023

Karine Powlakic, SAJE

Service d'Aide juridique aux Exilé-e-s, Lausanne
9078/20 | 04.07.2023

AFFAIRE KAZIMIR c. SUISSE
CASE OF KAZ IMIR v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-229394>

DIE IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM BETRUGSVERFAHREN UND DEM WIDERRUF VON INVALIDENRENTEN VON PRIVATDETEKTIVEN ERSTELLTEN BERICHTE UND DOKUMENTE SIND OHNE GESETZLICHE GRUNDLAGE ERSTELLT WORDEN, WAS EINEN EINGRIFF IN DAS RECHT AUF ACHTUNG DES PRIVAT- UND FAMILIENLEBENS IM SINNE VON ARTIKEL 8 DER KONVENTION DARSTELLT, DER NICHT GERECHTFERTIGT WERDEN KANN; DA INDESSEN DIESE UNTERLAGEN NICHT DIE EINZIGEN BEWEISE WAREN, AUF DIE SICH DAS BUNDESGERICHT GESTÜTZT HAT, LIEGT KEINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VOR.

Jonas Steiner, Rechtsanwalt, Aarau

71522/17 | 12.12.2023

61114/19 | 12.12.2023

Lucius Richard Blattner, Rechtsanwalt, Zürich

47646/19 | 12.12.2023

AFFAIRE ARNOLD ET MARTHALER c. SUISSE
CASE OF ARNOLD AND MARTHALER v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-229373>

SO FERN DIE POLIZEI VOR DER EINKESSELUNG EINER GROSSEN ANZAHL VON PERSONEN BEI EINER ÖFFENTLICHEN VERSAMMLUNG, BEI WELCHER SIE BEFÜRCHTET, ES KÖNNTE ZU STRAFTATEN KOMMEN, DIE ANWESENDEN NICHT EINDEUTIG AUFFORDERT, DEN PLATZ ZU VERLASSEN, DARF NICHT ANGENOMMEN WERDEN, ANWESENDE WÜRDE MÖGLICHERWEISE STRAFTATEN BEGEGHEN, WAS RECHTFERTIGEN WÜRDE, DEREN IDENTITÄT FESTZUSTELLEN UND SIE DAZU ALLENFALLS AUF DEN POSTEN ZU BRINGEN UND DORT MEHRERE STUNDEN FESTZUHALTEN, WAS ZUR FESTSTELLUNG FÜHREN MUSS, DASS DER FREIHEITSENTZUG ART. 5 DER KONVENTION VERLETZT HAT; IST DIE EINKESSELUNG ERFOLGT, KANN NICHT MEHR ANGENOMMEN WERDEN, DIE DARIN BEFINDLICHEN PERSONEN WÜRDEN MÖGLICHERWEISE STRAFTATEN BEGEGHEN.

Viktor Györfy, Rechtsanwalt, Zürich

77686/16 ; 76791/16 | 19.12.2023

AFFAIRE JANN-ZWICKER et JANN c. SUISSE
CASE OF JANN-ZWICKER and JANN v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-231230>

DIE REGELUNG DER ABSOLUTEN VERJÄHRUNG FÜR EINE KÖRPERVERLETZUNG, BEI WELCHER VOM ZEITPUNKT DER EINWIRKUNG AUF DEN KÖRPER BIS ZUM AUSBRUCH DER DAMIT VERURSACHTEN KRANKHEIT EINE SO LANGE ZEIT VERGEHT, DASS DER

SCHADEN NICHT INNERHALB DER GELTENDEN VERJÄHRUNGSFRIST UND DER PRAXIS DER FESTLEGUNG DES BEGINNS DER VERJÄHRUNGSFRIST MANIFEST WIRD, STELLT EINE SCHRANKE DES ZUGANGS ZU EINEM GERICHT UND SOMIT EINE VERLETZUNG VON ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION DAR; DIE SISTIERUNG EINES ENTSPRECHENDEN VERFAHRENS WÄHREND EINIGER JAHRE, UM EINE NEUREGELUNG DES GESETZGEBERS ABZUWARTEN, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ENTSCHEIDUNG INNERHALB ANGEMESSENER FRIST UND DAMIT ART. 6 ABS. 1 DER KONVENTION.

Martin Hablützel, Rechtsanwalt, Zürich
4976/20 | 13.02.2024

AFFAIRE I. L. c. SUISSE
CASE OF I. L. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-231077>

DIE UNTERBRINGUNG EINES VERURTEILTEN GEISTESKRANKEN, DESSEN STRAFE ZUGUNSTEN EINER THERAPEUTISCHEN MASSNAHME AUFGESCHOBEN WORDEN IST, WÄHREND VIER JAHREN, DREI MONATEN UND NEUN TAGEN IN HOCHSICHERHEITSGEFÄNGNISSEN, IN WELCHEN ER WÄHREND DREI JAHREN, EINEM MONAT UND 28 TAGEN IN ISOLATIONSHAFT SASS, VERBUNDEN MIT DISZIPLINARMASSNAHMEN, DIE MANCHMAL MIT DER VERWENDUNG VON HANDSCHELLEN EINHERGINGEN, WAS SEIN MIT SEINER PSYCHISCHEN ERKRANKUNG VERBUNDENES LEIDEN VERSCHLIMMERT HABEN MUSS, STELLT EINE UNMENSCHLICHE UND ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG IM SINNE VON ARTIKEL 3 DER KONVENTION DAR; DER VOM 27. JULI 2012 BIS ZUM 25. FEBRUAR 2016 ERLITTENE FREIHEITSENTZUG IN EINER FÜR IHN NICHT GEEIGNETEN ANSTALT WAR UNRECHTMÄSSIG, SO DASS EINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION VORLIEGT; DIE DAUER DES VERFAHRENS DER VOM BESCHWERDEFÜHRER VERLANGTEN ÜBERPRÜFUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT SEINER HAFT VOM 17. SEPTEMBER 2014 BIS ZUM 29. DEZEMBER 2015 WAR ÜBERMÄSSIG, WAS ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER KONVENTION VERLETZT; DER STAAT IST UNGEACHTET MÖGLICHER LOGISTISCHER ODER FINANZIELLER PROBLEME VERPFLICHTET, SEIN GEFÄNGNISSYSTEM SO ZU ORGANISIEREN, DASS DIE WÜRDE DER GEFANGENEN GEACHTET WIRD.

Julian Burkhalter, Rechtsanwalt, Aarau
36609/16 | 20.02.2024

AFFAIRE WA BAILE c. SUISSE
CASE OF WA BAILE v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/eng/?i=001-231080>

HAT EIN BESCHWERDEFÜHRER GLAUBHAFT GEMACHT, DASS DISKRIMINIERENDE BEHANDLUNG – HIER: RACIAL PROFILING – VORLIEGT, TRIFFT DEN STAAT DIE BEWEISLAST; ER HAT BEWEISE DAFÜR VORZULEGEN, DASS DEM NICHT SO IST; INSBESONDERE DASS ER ALLES UNTERNOMMEN HAT, UM POLIZISTEN SO ZU SCHULEN, DASS SIE IN DER LAGE SIND, IHR EIGENES VERHALTEN SO ZU STEuern, DASS SIE NICHT AUFGRUND ALLENFALLS UNBEWUSSTER RASSISCHER VORURTEILE HANDELN; STEHEN DEM OPFER KEINE AUSREICHENDEN MÖGLICHKEITEN ZUR VERFÜGUNG,

RASSISTISCHES HANDELN VON AMTSTRÄGERN RECHTLICH EINDEUTIG ZU ÜBERPRÜFEN, IST NICHT NUR ARTIKEL 8 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 14 DER KONVENTION, SONDERN AUCH ARTIKEL 13 VERLETZT.

Magda Zihlmann, Rechtsanwältin, Zürich

43868/18, 25883/21 | 20.02.2024

AFFAIRE VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ ET AUTRES c. SUISSE

CASE OF VEREIN KLIMASENIORINNEN SCHWEIZ AND OTHERS v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-233258>

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 DER KONVENTION VON AARHUS, WELCHE NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN, DIE SICH FÜR EIN LEBENSWERTES KLIMA EINSETZEN, BEGÜNSTIGT, MUSS DEM VEREIN DAS RECHT ZUGESTANDEN WERDEN, SICH MIT DER VORLIEGENDEN BESCHWERDE AN DAS GERICHT ZU WENDEN, WOGEGEN DIE VIER PRIVATEN BESCHWERDEFÜHRERINNEN EINE OPFERQUALITÄT (NOCH) NICHT GELTEND MACHEN KÖNNEN; IN DER SACHE SELBST ERGIBT SICH, DASS DIE SCHWEIZ IHREN POSITIVEN VERPFLICHTUNGEN ZUR SICHERUNG EINES LEBENSWERTEN KLIMAS BISLANG NICHT AUSREICHEND NACHGEKOMMEN IST, SODASS EINE VERLETZUNG DER POSITIVEN PFLICHTEN AUS ART. 8 DER KONVENTION FESTZUSTELLEN IST.

Cordelia Bähr und Martin Looser, Zürich, Jessica Simor KC und Marc Willers KC, London, und Raphaël Mahaim, Lausanne, Rechtsanwälte

53699/29 | 09.04.2024

AFFAIRE P.J. ET R.J. c. SUISSE

CASE OF P.J. AND R.J. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-235695>

IM VERFAHREN UM DIE AUSWEISUNG DES ERSTEN BESCHWERDEFÜHRERS FÜR FÜNF JAHRE AUS DER SCHWEIZ WEGEN EINES ERNSTHAFTEN DROGENDELIKTS HABEN ES DIE NATIONALEN GERICHTE VERSÄUMT, EINE SORGFÄLTIGE ABWÄGUNG ZWISCHEN INDIVIDUELLEN UND ÖFFENTLICHEN INTERESSEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFES VORZUNEHMEN; ES FEHLTE AN DER RICHTIGEN ZUMESSUNG VON GEWICHT BEDEUTENDER ELEMENTE: GERINGER GRAD DES VERSCHULDENS, MÄNGEL IN FRÜHEREN URTEILEN, GUTE FÜHRUNG NACH VERURTEILUNG; DER BESCHWERDEFÜHRER STELLT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT KEINE GEFAHR MEHR DAR UND VERFÜGT ÜBER EINEN LANGJÄHRIGEN EINWANDERER-STATUS; DIE AUSWEISUNG HÄTTE EINE GEGENTEILIGE WIRKUNG AUF DESSEN EHEFRAU (ZWEITE BESCHWERDEFÜHRERIN) UND SEINER TÖCHTER.

Fanny de Weck, Rechtsanwältin, Zürich

52232/20 | 17.09.2024

AFFAIRE M.I. c. SUISSE
CASE OF M.I. v. SWITZERLAND

<https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-237905>

ARTIKEL 3 DER KONVENTION IST VERLETZT, WEIL DIE NATIONALEN GERICHTE DIE FRAGE, OB DER BESCHWERDEFÜHRER ALS HOMOSEXUELLER MANN IM IRAN DAS RISIKO EINER UNMENSCHLICHEN BEHANDLUNG UND UNGENÜGENDEM SCHUTZ GEGEN EINE SOLCHE BEHANDLUNG DURCH NICHTSTAATLICHE AKTEURE SEITENS DES STAATES LAUFEN WÜRDE, NICHT AUSREICHEND GEPRÜFT HABEN; DEMZUFOLGE WÜRDE EINE AUSWEISUNG IN DEN IRAN DIE KONVENTION VERLETZEN.

Stephanie Motz, Zürich, und Olivier Peter, Genf, Rechtsanwälte
56390 | 12.11.2024